[Adresse]		
	EINSCHREIBEN	1
	Zürcher Handels Bleicherweg 5 Postfach 3058 CH-8022 Zürich	
		11. März 2011
Einleitungsanzeige		
Bietmann Industrieanlagen AG		
Otto-von-Bismarck-Allee 4A, DE-10557 Berlin, Deutschla	and	
		Klägerin
vertreten durch Moot Court Team []		
gegen		
Brunner Recycling AG		
Grenchenbachstrasse 34, CH-6340 Baar, Schweiz		
		Beklagte

Moot Court Team [...]

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Mitglieder der Schiedskommission Namens und mit Vollmacht der Klägerin stellen wir folgende

Rechtsbegehren

- "1. Die Beklagte sei zu verpflichten, der Klägerin CHF 3'500'000.- zu bezahlen.
 - zuzüglich Zins zu 12% seit dem 19. August 2010 auf den Betrag von CHF 100'000.-;
 - zuzüglich Zins zu 12% seit dem 19. September 2010 auf den Betrag von CHF 100'000.-;
 - zuzüglich Zins zu 12% seit dem 19. Oktober 2010 auf den Betrag von CHF 100'000.-;
 - zuzüglich Zins zu 12% seit dem 19. November 2010 auf den Betrag von CHF 100'000.-;
 - zuzüglich Zins zu 12% seit dem 20. Dezember 2010 auf den Betrag von CHF 100'000.-;
 - zuzüglich Zins zu 12% seit dem 27. Januar 2011 auf den Betrag von CHF 100'000.-; und
 - zuzüglich Zins zu 12% seit dem 18. Februar 2011 auf den Betrag von CHF 100'000.-.
- Eventualiter sei festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, die ausstehenden Raten unter dem Vertrag über Lieferungen und Leistung vom 22. Oktober 2009 jeweils nach deren monatlicher Fälligkeit wie folgt zu begleichen:
 - CHF 100'000.- am 21. März 2011;
 - CHF 100'000.- am 21. April 2011;
 - CHF 100'000.- am 21. Mai 2011;
 - CHF 100'000.- am 21. Juni 2011;
 - CHF 100'000.- am 22. Juli 2011;
 - CHF 100'000.- am 21. August 2011;
 - CHF 100'000.- am 21. September 2011,

etc.

3. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Beklagten."

BEGRÜNDUNG

I. SACHVERHALT

A. Die Parteien

- Die Klägerin, Bietmann Industrieanlagen AG, ist eine in Deutschland domizilierte Aktiengesellschaft mit Sitz in Berlin, welche auf die Montage, die Inbetriebnahme, den Umbau, die Wartung und den Service von kompletten Recycling- und Sortieranlagen spezialisiert ist. Herr Uwe von Pfauenstein-Ritzl ist Vorstandsvorsitzender der Klägerin, Herr Arnold Kummer ist der für die Lieferung und Montage des Glasbrechersystems zuständige Projektleiter.
- 2. Die Beklagte, Brunner Recycling AG, ist eine Aktiengesellschaft nach Art. 620 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) mit Sitz in Baar/ZG. Sie betreibt ein Recyclingcenter und ist im Bereich Aufbereitung, Sortierung und Entsorgung von recyclierbaren Abfällen tätig. Frau Anne-Sophie Abderhalden ist Geschäftsleiterin der Beklagten, Herr Stephan Fuchs ist der für die Inbetriebnahme des Glasbrechersystems zuständige Mitarbeiter.

B. Der Vertrag

a) Die vereinbarte Modernisierung der bestehenden Anlage

- 3. Mit dem "Vertrag BRAG 22102009 über Lieferungen und Leistungen" vom 22. Oktober 2009 (nachfolgend "Lieferungsvertrag") vereinbarte die Klägerin mit der Beklagten, deren bestehendes Recyclingcenter durch eine neue Glasbrecheranlage zu modernisieren. Folgende Ausführungen mögen den technischen Hintergrund sowie den angestrebten Zweck summarisch erläutern.
- 4. Mit Blick auf die von der Beklagten angestrebte Modernisierung der bestehenden Anlage wurde im Vertrag mit der Klägerin vereinbart, den veralteten Glasbrecher durch eine neue innovative Glasbrecheranlage zu ersetzen. Dieses neue Glasbrechersystem besteht aus fünf verschiedenen Elementen: einem Dosiertrichter, einem Glasbrecher, zwei Förderbändern, einem Querband-Magneten, und einer Sortiertrommel. Das zu brechende Glas wird in den Dosiertrichter gegeben, welcher die Glaszufuhr dosiert und verhindert, dass das Förderband überladen wird. Von dort wird das Glas vom Dosiertrichter durch das erste Förderband zum Glasbrecher geführt, wo es zerkleinert wird. Das gebrochene Glas wird auf dem zweiten Förderband zur Sortiertrommel geführt. Auf diesem zweiten Förderband befindet sich der

Querband-Magnet, der Eisenmetall von den Glasstücken entfernt. In der Sortiertrommel wird das Bruchglas der Grösse nach aufgeteilt und von Plastik getrennt. Nach diesem letzten Schritt ist das Bruchglas bereit für den Schmelzofen.

5. Dieses neue Glasbrechersystem hat zwei entscheidende Vorteile gegenüber dem alten Glasbrecher: Zum einen muss das Glas nicht mehr vor oder nach dem Brechen von Fremdmaterialien getrennt werden. Der Glasbrecher von Bietmann trennt Eisenmetall von Glas mittels des Querband-Magneten und sortiert Plastik im der Sortiertrommel aus. Wichtig ist dabei das Konzept "NO HANDS", wodurch die Trennung von Eisen, Plastik und Metall nicht mehr manuell durchgeführt werden muss. Somit können sowohl Personalkosten wie auch die Stromkosten einer separaten Sortiermaschine eingespart werden. Zum anderen ist die Verarbeitungsgeschwindigkeit angestiegen: So verarbeitet der neue Glasbrecher bis zu 5,4 Tonnen Glas pro Stunde, wobei der alte Glasbrecher gerade mal 3 Tonnen Glas pro Stunde aufnehmen konnte. Kurzum, das von der Klägerin entwickelte Glasbrechersystem ermöglicht eine erhöhte Produktivität bei gleichzeitig geringeren Fixkosten.

b) Der vereinbarte Vertragspreis

6. In Art. 4.1 des Lieferungsvertrags (**Beilage K-1**) wurde ein Gesamtvertragspreis von CHF 4'000'000.- vereinbart. Dieser ist gemäss Art. 4.2 des Vertrags wie folgt zu bezahlen: Zuerst sollten durch die Beklagte zwei Anzahlungen in der Höhe von je CHF 200'000.- geleistet werden. Nach erfolgter Inbetriebnahme des Glasbrechersystems waren dann monatliche Raten während total 36 Monaten geschuldet, um den Betrag von CHF 3'600'000.- zu tilgen. Zusätzlich zu diesen monatlichen Raten hätten die durch den Betrieb des Glasbrechersystems erlangten monatlichen Einsparungen mit Beginn des 3. Monats nach Inbetriebnahme auf den Minimalbetrag von CHF 100'000.- hinzugefügt werden sollen, um eine schnellere Abzahlung des Gesamtvertragspreises zu ermöglichen.

C. Die Inbetriebnahme

7. Nach beendigter Installation des Glasbrechersystems im Recyclingcenter der Beklagten fand im Juni 2010 dessen Inbetriebnahme statt. Aus dem Protokoll über Montage und Inbetriebnahme geht hervor, dass das Glasbrechersystem nach Montage und Inbetriebnahme im Juni 2010 gut funktionierte (**Beilage K-2**). Zwar konnten die geforderten Leistungsgarantien nicht erreicht werden. Doch dies lag nachweislich daran, dass die auf der Anlage vorhandene Glaszusammensetzung nicht den vertraglichen Vorgaben entsprach. Die Bereitstellung des Schrottglases lag aber in der Verantwortung der Beklagten.

D. Vertragsgemäss Rechnungsstellung

- 8. Die ersten zwei Anzahlungen von je CHF 200'000.- wurden vertragsgemäss geleistet.
- 9. Am 16. Juni 2010 stellte die Klägerin der Beklagten Rechnung für die erste monatliche Rate über CHF 100'000.-, welche gemäss Art. 4.2.2 des Liefervertrages erst zum Ende des auf die Inbetriebnahme folgenden Monats geschuldet und daher im Juli 2010 fällig war (**Beilage K-3**).
- 10. Diese Rechnung vom 16. Juni 2010 wurde von der Beklagten am 8. November 2010 beglichen. Damit ist klar, dass die Beklagte genauso wie die Klägerin davon ausging, dass das Glasbrechersystem vertragsgemäss in Betrieb genommen worden war und dass die Beklagte die Kaufpreisraten entsprechend schuldet (Beilage K-4).
- 11. Wie vertraglich vereinbart, stellte die Klägerin in der Folge monatlich Rechnung für die geschuldeten Ratenzahlungen. So folgte die nächste Rechnung am 19. Juli 2010, dann am 19. August, 18. September, 20. Oktober, 19. November, 27. Dezember 2010 sowie am 18. Januar 2011. Die insgesamt sieben vereinbarungsgemäss ausgestellten Rechnungen, welche auf die erste, bezahlte Rechung folgten, blieben in vertragswidriger Weise alle unbezahlt (Beilage K-5).
- 12. Seit der Rate vom Juli 2010 wurden keine weiteren Anzahlungen mehr geleistet, obwohl die weiteren zwischen Juli 2010 und Januar 2011 in Rechnung gestellten Raten inzwischen alle fällig geworden sind. Damit ist die Beklagte mit sieben längst fälligen Raten über ein Total von CHF 700'000.- in Verzug.

E. Weigerung der Beklagten zu zahlen

13. Am 31. Dezember 2010 fand ein Gespräch mit Vertretern der Beklagten in Baar statt. Anlässlich dieser Besprechung gab die Geschäftsleiterin der Beklagten, Frau Anne-Sophie Abderhalden, den für die Klägerin Anwesenden zu verstehen, dass man seitens der Beklagten nun plötzlich eine Alternative zum neuen Glasbrechersystem bevorzugen würde und deshalb die Auflösung des Vertrages anstrebe. Frau Abderhalden erklärte schliesslich, dass sie sich weigern werde, weitere Zahlungen für das Glasbrechersystem zu leisten; sie schlug den Parteien die jeweilige Tragung der eigenen Kosten vor, womit sie die Sache für beendet erachtete.

- 14. In einem darauf folgenden Telefonat zwischen Herrn Kummer (für die Klägerin) und Herrn Fuchs (für die Beklagte) am 7. Januar 2011 wurde seitens der Beklagten verlangt, dass "das Ding weg müsse" und man sich bei der Klägerin Gedanken zur Demontage des Glasbrechersystems machen sollte.
- 15. Angesichts der eindeutigen Aussage von Frau Abderhalden, keine der von der Beklagten weiter geschuldeten Raten mehr zahlen zu wollen, sieht sich die Klägerin gezwungen, die Bezahlung auch sämtlicher weiteren 28 ausstehenden Raten à je CHF 100'000.- (zusammen CHF 2'800'000.-) und somit den beantragten Gesamtbetrag von CHF 3'500'000.- geltend zu machen.
- 16. Dies rechtfertigt sich auch aus folgenden Gründen: Die Klägerin wollte der Beklagten mit der privilegierten Zahlungsmodalität von 36 Raten entgegenkommender Weise sehr günstige Preiskonditionen ermöglichen, welche sich aber nun, da die Beklagte sich treuwidrig weigert, ihren vertraglichen Verpflichtungen nachzukommen, nicht mehr rechtfertigen. Im Prinzip hätte die Beklagte durch das neue Glasbrechersystem in ihrem Betrieb Kosten einsparen können. Vertraglich war der Zusammenhang zwischen den Kostenvereinbarungen und der Ratenzahlung durch Art. 4.2.3 Lieferungsvertrag (Beilage K-1) hervorgehoben. Dieser besagt, dass der monatliche Ratenbetrag von CHF 100'000.- lediglich ein Mindestbetrag sei, welcher monatlich um den eingesparten Betrag erhöht werden soll. Folglich hätte sich der Abzahlungszeitraum von 36 Raten verkürzt, während der totale Verkaufspreis gleich geblieben wäre. Da die Beklagte das Glasbrechersystem nun nicht laufen lässt und sie somit keine Einsparungen hat, kommt dieser der Beklagten entgegenkommende Abzahlungsmodus nicht zur Anwendung.
- 17. Zusammenfassend schuldet die Beklagte der Klägerin den restlichen Gesamtvertragspreis von CHF 3'500'000.-. Der Betrag ist fällig, da infolge ausdrücklicher Weigerung von Frau Abderhalden zu bezahlen und dem damit verbundenen Nicht-Betrieb des Glasbrechersystems die Ratenzahlungen keinen Sinn mehr machen.

II. FORMELLES, SCHIEDSRICHTERBESTELLUNG

- 18. Art. 12.1 bis 12.3 Lieferungsvertrag (**Beilage K-1**) beinhaltet eine Schiedsklausel mit Verweis auf die Internationale Schiedsordnung der Schweizerischen Handelskammern und eine Wahl Schweizerischen Rechts unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Die Klägerin ernennt als ihren Schiedsrichter Herr Dr. X.
- 19. Die Klägerin hat die Einschreibegebühr im Betrage von CHF 6'000.-- gemäss Appendix B der Internationalen Schiedsordnung der Schweizerischen Handelskammern mit heutigem Tage überwiesen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Unterschrift

Moot Court Team [...]

Beilagen

K-1	Lieferungsvertrag BRAG 22102009 vom 22. Oktober 2009
K-2	Protokoll zum 1. Inbetriebnahmeversuch vom 9. Juni 2010
K-3	1. Ratenzahlungsrechnung vom 16. Juni 2010
K-4	Gutschriftsanzeige 1. Ratenzahlungsrechnung vom 8. November 2010
K-5	2. bis 8. Ratenzahlungsrechnung vom 19. Juli 2010 bis 18. Januar 2011

Beilage/Exhibit

K-1

Vertrag

BRAG 22102009

über LIEFERUNGEN und LEISTUNGEN

zwischen

Brunner Recycling AG

Grenchenbachstrasse 34
CH-6340 Baar
Schweiz

im Folgenden "AUFTRAGGEBER" genannt

und

Bietmann Industrieanlagen AG

Otto-von-Bismarck-Allee 4A
DE-10557 Berlin
Deutschland

im Folgenden "AUFTRAGNEHMER" genannt.

INHALT

- Artikel 1 Definitionen
- Artikel 2 Gegenstand und Verpflichtungen des AUFTRAGNEHMERS
- Artikel 3 Verpflichtungen des AUFTRAGGEBERS
- Artikel 4 Preis und Zahlungsbestimmungen
- Artikel 5 Terminplan
- Artikel 6 Verzug
- Artikel 7 Ende der Montage
- Artikel 8 Inbetriebnahme, Leistungstests und Abnahme
- Artikel 9 Leistungsverpflichtungen
- Artikel 10 Risiken und Versicherung
- Artikel 11 Vertragsauslegung
- Artikel 12 Schiedsklausel
- Artikel 13 Schutzrechte
- Artikel 14 Geheimhaltung
- Artikel 15 Eigentumsübergang
- Artikel 16 Höhere Gewalt
- Artikel 17 Vorübergehende Einstellung
- Artikel 18 Beendigung
- Artikel 19 Inkrafttreten
- Artikel 20 Verschiedenes
- Annex I: Technische Spezifikation
- Annex II: Terminplan für Brunner Recycling AG
- Annex III: Leistungsverpflichtungen

PRÄAMBEL

Der AUFTRAGGEBER beabsichtigt, die bestehende Glasrecyclinganlage zu modernisieren. Der Einbau des neuen Glasbrechersystems von Bietmann soll unter der Berücksichtung erfolgen, die vorhandenen Teile der Recyclinganlage wieder verwenden zu können.

Der AUFTRAGNEHMER hat für die Lieferung von Ausrüstung, Engineering und anderen Leistungen ein Angebot gemacht, welches zwischen dem AUFTRAGGEBER und dem AUFTRAGNEHMER verhandelt und entsprechend überarbeitet wurde.

Der AUFTRAGGEBER nimmt hiermit das Angebot vom AUFTRAGNEHMER an, und beide PARTEIEN verpflichten sich, ihre gegenseitigen Verpflichtungen gemäss diesem Vertrag zu erfüllen.

Artikel 1 - Definitionen

LEISTUNGEN

ANLAGE	Glasbrechersystem,	wie in Annex I	definiert
--------	--------------------	----------------	-----------

sämtliche LIEFERUNGEN und LEISTUNGEN, die der AUF-

ARBEITEN TRAGNEHMER gemäss Annex I zu liefern bzw. zu erfüllen

hat

AUFTRAGGEBER Brunner Recycling AG, Schweiz

AUFTRAGNEHMER Bietmann Industrieanlagen AG, Deutschland

Grundstück, wie in Annex I definiert, welches der AUF-

BAUSTELLE TRAGGEBER zur Errichtung der ANLAGE zur Verfügung

stellt.

Engineering, Training und Beratungsservice, welche der

AUFTRAGNEHMER gemäss diesem Vertrag in Überein-

stimmung mit der Beschreibung und den Auflistungen in den

technischen Annexen zu erfüllen hat.

Maschinen, Bauteile und Werkstoffe, die der AUFTRAG-

LIEFERUNGEN NEHMER gemäss diesem Vertrag zum Einbau in die ANLA-

GE, wie in Annex I beschrieben und angeführt, liefern muss.

PARTEI AUFTRAGGEBER oder AUFTRAGNEHMER

PARTEIEN AUFTRAGGEBER und AUFTRAGNEHMER

Artikel 2 - Gegenstand und Verpflichtungen des AUFTRAGNEHMERS

- 2.1 Der AUFTRAGNEHMER erbringt die ARBEITEN gemäss den Bedingungen dieses Vertrages unter Berücksichtigung des Vertragspreises und unter der Voraussetzung der Erfüllung der in Artikel 3 angeführten Verpflichtungen des AUFTRAG-GEBERS.
- 2.2 Es ist das gemeinsame Verständnis der PARTEIEN, dass die erfolgreiche und termingerechte Fertigstellung der ANLAGE das Ergebnis der Bemühungen beider PARTEIEN, des AUFTRAGGEBERS und des AUFTRAGNEHMERS, ist.
- 2.3 Zum Lieferumfang des AUFTRAGNEHMERS siehe die Technische Spezifikation (Annex I).

Artikel 3 - Verpflichtungen des AUFTRAGGEBERS

- 3.1 Um die Leistungsgarantien gemäss dem Terminplan erfüllen zu können und um dem AUFTRAGNEHMER die Möglichkeit zu geben, seine LEISTUNGEN zu erfüllen, ist der AUFTRAGGEBER verantwortlich für:
 - die Bestellung und Vorbereitung der BAUSTELLE, sodass sie sicher und frei zugänglich ist
 - die erforderlichen Leistungen, Ausrüstungen, Werkstoffe und Medien, welche im Leistungs- und Lieferumfang des AUFTRAGNEHMERS nicht enthalten sind
 - die Montagearbeiten
 - die Inbetriebnahme
 - die sachgemässe Lagerung der LIEFERUNGEN
 - die ordnungsgemässe Einzäunung, Beleuchtung, Bewachung und Überwachung der ARBEITEN auf der BAUSTELLE
 - den Betrieb und die Wartung der ANLAGE
 - alle sonstigen Lieferungen, Leistungen, Werkstoffe und Medien, die in diesem Vertrag angeführt sind.

- Weitere Einzelheiten zu den Verpflichtungen des AUFTRAGGEBERS (z.B. Mengen, Qualitäten, Termine etc.) sind in Annex I angeführt.
- 3.2 Bei Verzögerungen oder sonstiger Nichteinhaltung der Verpflichtungen des AUF-TRAGGEBERS hat der AUFTRAGNEHMER, nachdem dieser davon in Kenntnis gesetzt worden ist, zusätzlich zu seinen anderen Rechten und Rechtsmitteln das Recht auf Verlängerung des Terminplans um die Dauer der Verzögerung und auf Rückerstattung seiner zusätzlichen Kosten und Ausgaben.

Artikel 4 - Preis und Zahlungsbestimmungen

- 4.1 Der Gesamtvertragspreis beträgt CHF 4'000'000.-.
- 4.2 Der Gesamtvertragspreis laut Artikel 4.1 dieses Vertrages ist vom AUFTRAGGE-BER an den AUFTRAGNEHMER wie folgt zu zahlen:
- 4.2.1 5% des Gesamtvertragspreises = CHF 200'000.- im November 2009 durch Überweisung auf das Bankkonto des AUFTRAGNEHMERS.
 - 5% des Gesamtvertragspreises = CHF 200'000.- spätestens bis 22. Dezember 2009 durch Überweisung auf das Bankkonto des AUFTRAGNEHMERS.
- 4.2.2 90% des Gesamtvertragspreises = CHF 3'600'000.- in 36 monatlichen Raten à CHF 100'000.- durch Überweisung auf das Bankkonto des AUFTRAGNEHMERS, die erste Rate zum Ende des darauf folgenden Monats nach der Inbetriebnahme gemäss Artikel 8.
- 4.2.3 Zahlungen gem. Artikel 8 und ANNEX III

Beginnend mit dem 3. Monat nach Inbetriebnahme wird der AUFTRAGGEBER weitere monatliche Zahlungen leisten, die basierend auf den durch die Modernisierung erzielten Einsparungen berechnet werden.

Der Zahlungszeitraum für die festen Monatsraten gemäss Artikel 4.2.2 reduziert sich entsprechend; der Gesamtvertragspreis gemäss 4.1 (ohne evtl. Nachträge) bleibt unverändert.

- 4.2.4 Die Zahlungen unter Artikel 4.2.1, 4.2.2 und 4.2.3 sind fällig innerhalb 30 Tagen nach Datum der Rechnungen des AUFTRAGNEHMERS, jeweils netto ohne Abzug.
- 4.3 Sollte der AUFTRAGGEBER mit Zahlungen im Verzug sein, so ist der AUFTRAGGEBER ohne Einschränkung anderer Rechte des AUFTRAGNEHMERS verpflichtet, dem AUFTRAGNEHMER oder einem vom AUFTRAGNEHMER bekanntgegebenen Vertreter die Verzugszinsen in der Höhe von 12% für die ausständige Summe zu bezahlen.
- 4.4 Wenn der AUFTRAGNEHMER dem AUFTRAGGEBER eine Konventionalstrafe gemäss den Vertragsbedingungen zu zahlen bzw. Schadenersatz zu leisten hat, so hat die Bezahlung bzw. Leistung durch die Bank vom AUFTRAGNEHMER innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der schriftlichen Nachricht des AUFTRAGGE-BERS an den AUFTRAGGEBER zu erfolgen.
- 4.5 Die Zahlungen durch den AUFTRAGGEBER gelten als erfüllt, wenn sie dem Bankkonto der Bank der AUFTRAGNEHMERS zur freien Verfügung gutgeschrieben wurden.

Artikel 5 - Terminplan

- 5.1 Sowohl der AUFTRAGGEBER als auch der AUFTRAGNEHMER sind verpflichtet, ihre jeweiligen Verpflichtungen gemäss dem Terminplan wie in Annex II zu erfüllen.
- 5.2 Der Ausgangspunkt für alle Fristen ist der Tag des Inkrafttretens dieses Vertrages.
- 5.3 Die Liefertermine der Ausrüstung sind für den AUFTRAGNEHMER obligatorisch und unterliegen der Konventionalstrafe gemäss Artikel 6.

Artikel 6 - Verzug

Artikel 7 - Ende der Montage

7.1 Die Montage ist vom AUFTRAGGEBER mit Hilfe des Beratungspersonals des AUFTRAGNEHMERS durchzuführen. Sobald die Montagearbeit soweit fortge-

schritten ist, dass der Kalttest erfolgreich abgeschlossen worden ist, hat der AUF-TRAGNEHMER dem AUFTRAGGEBER das Ende der Montage anzuzeigen.

- 7.2 Innerhalb 5 Tagen nach dieser Mitteilung haben der AUFTRAGGEBER und der AUFTRAGNEHMER die ANLAGE gemeinsam zu prüfen. Sollte die ANLAGE für die Inbetriebnahme bereit sein bzw. sollte es keinen gegenteiligen Beweis geben, ist ein Zertifikat über das Ende der Montage von beiden PARTEIEN unter Angabe des Tages des Montageendes zu unterzeichnen.
- 7.3 Der Tag des Montageendes ist der Tag
 - an dem die ANLAGE tatsächlich bereit für die Inbetriebnahme ist, falls zusätzliche Arbeiten nach Mitteilung über das Montageende erforderlich waren, um die Bereitschaft der ANLAGE für die Inbetriebnahme zu erreichen
 - der Anzeige des Montageendes gemäss Artikel 7, insbesondere wenn bei der gemeinsamen Prüfung der ANLAGE durch AUFTRAGGEBER und AUF-TRAGNEHMER nicht bewiesen wurde, dass die ANLAGE nicht inbetriebnahmebereit war, oder wenn der AUFTRAGGEBER an der gemeinsamen Prüfung nicht teilgenommen hat.
- 7.4 Kleine M\u00e4ngel oder Unvollst\u00e4ndigkeiten der ANLAGE in Bereichen, welche die Bereitschaft der ANLAGE f\u00fcr die Inbetriebnahme nicht beeinflussen, d\u00fcrfen die Feststellung des Montageendes nicht verhindern.

Der AUFTRAGNEHMER muss jedoch alle Mängel beseitigen, für die er verantwortlich ist, und die ARBEITEN möglichst rasch abschliessen, sodass die ANLA-GE die vertragliche Spezifikation zu Gänze erfüllt. Ebenso hat der AUFTRAGGE-BER alle Mängel, für die er verantwortlich ist, zu beseitigen, und alle seine LIEFE-RUNGEN und LEISTUNGEN möglichst rasch zu beenden, sodass die ANLAGE den vertraglichen Anforderungen zur Gänze entspricht.

Artikel 8 - Inbetriebnahme, Leistungstests und Abnahme

8.1 Inbetriebnahme

Unmittelbar nach dem Montageende (einschliesslich Kalttests) haben der AUF-TRAGGEBER und der AUFTRAGNEHMER alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um den Anlagenbetrieb unter Last zu ermöglichen und die Leistungstests durchführen zu können. Diese Zeit zwischen Montageende und Abnahme wird Inbetriebnahme genannt.

Für die Inbetriebnahme ist 1 Monat eingeplant.

Während der Inbetriebnahme hat der AUFTRAGGEBER dem AUFTRAGNEHMER alle Daten und Informationen der ANLAGE, besonders jede von ANNEX III, zur Verfügung zu stellen, und die ANLAGE hat für die vom AUFTRAGNEHMER gewünschten Inbetriebnahmeanforderungen, Einstellungen/Änderungen und Versuche zur Verfügung zu stehen.

8.2 Leistungstests

Die Leistungstests und Testmethoden sind in Annex III spezifiziert.

Die Leistungstests sind vom Personal des AUFTRAGGEBERS unter Beratung des Beratungspersonals des AUFTRAGNEHMERS durchzuführen.

Der AUFTRAGGEBER hat auf eigene Kosten geschultes und nicht geschultes Personal und sämtliche Rohstoffe, Strom, Gas, Luft, Wasser, Dampf, Werkstoffe, Verbrauchsstoffe, Einrichtungen und Infrastruktur sowie sonstige Waren und Leistungen, die für die Durchführung der Leistungstests erforderlich sind, beizustellen. [...]

Der AUFTRAGNEHMER hat die Möglichkeit, seine vertraglichen Verpflichtungen bezüglich Messung, Richten, Einstellung und Änderung der Ausrüstung bis zu Abnahme der ANLAGE zu erfüllen. Der AUFTRAGNEHMER hat weiter das Recht, die ANLAGE jederzeit bei Bedarf betreten zu dürfen. Die Produktion hat während der Inbetriebnahme eine sekundäre Bedeutung.

[...]

Sollten die Leistungsgarantien ausserhalb eines Leistungstests während des Betriebes der ANLAGE erreicht werden, gelten die Leistungsgarantien als erfüllt, auch wenn kein Leistungstest durgeführt wurde

8.3 Abnahme

Die Abnahme wird durch ein von beiden PARTEIEN unterzeichnetes Abnahmezertifikat bestätigt. In jedem der folgenden Fälle gilt die Abnahme als erfolgt:

- ein Leistungstest zeigt, dass alle Leistungsgarantien laut Annex III zu diesem Vertrag erfüllt worden sind, oder
- die Leistungsgarantien sind ausserhalb des Leistungstests während des Betriebes der ANLAGE erreicht worden, wie dies in Artikel 8.2 angeführt ist, oder
- [...]
- der Inbetriebnahmezeitraum laut Artikel 8.1 ist abgelaufen, wobei der AUF-TRAGNEHMER nicht die Möglichkeit hatte, die Leistungstests laut Annex III durchzuführen oder zu wiederholen, oder wenn aus Gründen, für die der AUFTRAGNEHMER nicht verantwortlich ist, die Leistungstests bis zum Ende der geplanten Inbetriebnahme oder innerhalb von 8 Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages nicht erfolgreich abgeschlossen werden konnten, je nachdem, was früher eintritt, oder
- der AUFTRAGGEBER hat die ANLAGE oder Teile davon in Betrieb gesetzt oder die ANLAGE oder Teile davon für andere Zwecke als für die Inbetriebnahme genutzt.

Nach der Abnahme ist der AUFTRAGNEHMER von all seinen Verpflichtungen, ausgenommen der Verpflichtungen aus Gewährleistung befreit.

Die Unterzeichnung des Abnahmezertifikats (oder eines anderen Leistungsprüfprotokolls) darf nicht aus unbilligen Gründen oder wegen unbedeutender oder kleinerer Abweichungen vom Vertrag, die die Grundfunktion der LIEFERUNGEN nicht beeinträchtigen, verweigert werden.

Artikel 9 - Leistungsverpflichtungen

- 9.1 Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Artikels verpflichtet sich der AUFTRAGNEHMER, dass die ANLAGE, wenn sie im Sinne der vom AUFTRAGNEHMER spezifizierten bzw. vorgelegten Verfahren, Methoden, Prozesse und Testbedingungen geprüft und betrieben wird, geeignet ist, die Leistungsverpflichtungen gemäss Annex III zu erfüllen.
- 9.2 Falls Leistungsverpflichtungen während des letzten Leistungstests nicht erfüllt werden, ist die Haftung des AUFTRAGNEHMERS auf Zahlung der Konventionalstrafe gemäss diesem Vertrag beschränkt. Der AUFTRAGNEHMER ist jedoch nicht haftbar, wenn die Garantiewerte aufgrund von Sachverhalten, die dem AUFTRAGNEHMER nicht zugerechnet werden können, nicht erreicht

werden, oder wenn die Abweichungen von den Garantiewerten für den AUFTRAGGEBER nicht nachteilig sind.

Die Höhe der Konventionalstrafen im Fall einer Nichterfüllung der Garantiewerte aus Verschulden des AUFTRAGNEHMERS wird in Annex III dieses Vertrages für jeden einzelnen Wert festgesetzt.

9.3 Konventionalstrafen in diesem Artikel werden auf 10% des gesamten Vertragspreises beschränkt.

Mit der Bezahlung der Konventionalstrafe sind sämltiche Ansprüche und Forderungen des AUFTRAGGEBERS, die möglicherweise aus der Nichterfüllung der Leistungsgarantien resultieren, erfüllt und abgefunden.

9.4 Es versteht sich, dass die Haftung und Verantwortlichkeit des AUFTRAGNEHMERS für Leistungsgarantien nur unter der Voraussetzung der rechtzeitigen und vollständigen Erfüllung aller Verpflichtungen gültig ist.

Diese Voraussetzungen sind z.B.:

- Die ANLAGE ist gemäss den Spezifikationen und Anweisungen des AUFTRAGNEHMERS errichtet worden.
- Alle Verpflichtungen des AUFTRAGGEBERS werden gemäss den gegenwärtigen technischen Standards und Verfahren erfüllt.
- Alle Energien und Rohstoffe sowie die Bedienungs- und Prüfverfahren entsprechen zu jeder Zeit den Spezifikationen und Anweisungen des AUFTRAGNEHMERS.

Artikel 10 - Risiken und Versicherung

Artikel 11 - Vertragsauslegung

11.1 Der Vertrag

Der Vertrag wird als Summe der Vertragsdokumente definiert und schliesst ausdrücklich jedwede vorherige schriftliche und mündliche Vereinbarung aus.

Die Vertragsdokumente sind in der Reihenfolge ihrer Priorität aufgelistet. Im Falle von Widersprüchen oder Mehrdeutigkeiten in den Vertragsdokumenten hat die Bedeutung des Dokumentes mit der niedrigeren Ziffer Vorrang.

- 1. Dieser Vertrag über LIEFERUNGEN und LEISTUNGEN
- Annex I
- 3. Annex II
- 4. Annex III

11.2 Ergänzungen

Ergänzungen sind Vereinbarungen, die nach dem Datum der Unterzeichnung dieses Vertrags erfolgt sind. Eine solche Vereinbarung wird nur unter der Bedingung, dass diese schriftlich und durch einen bevollmächtigten Vertreter des AUFTRAGGEBERS und des AUFTRAGNEHMERS unterzeichnet ist, als Teil des Vertrags betrachtet.

Artikel 12 - Schiedsklausel

- 12.1 Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, einschliesslich dessen Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Auflösung, sind durch ein Schiedsverfahren gemäss der Internationalen Schiedsordnung der Schweizerischen Handelskammern zu entscheiden. Es gilt die zur Zeit der Zustellung der Einleitungsanzeige in Kraft stehende Fassung der Schiedsordnung.
- 12.2 Das Schiedsgericht soll aus drei Schiedsrichtern bestehen. Das Schiedsgericht hat seinen Sitz in Zürich; das Verfahren findet in deutscher Sprache statt.
- 12.3 Es gilt Schweizer materielles Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Artikel 13 - Schutzrechte

Artikel 14 - Geheimhaltung

Artikel 15 - Eigentumsübergang

Artikel 16 - Höhere Gewalt

Artikel 17 - Vorübergehende Einstellung

Artikel 18 - Beendigung

- 18.1 Jede PARTEI kann diesen Vertrag nur im Falle von
 - wesentlichen Vertragsverletzungen durch die andere PARTEI, die trotz schriftlicher Aufforderungen nicht zeitgerecht wiedergutgemacht wurden, oder
 - Konkurs oder Insolvenz der anderen PARTEI

beenden.

- 18.2 Der AUFTRAGNEHMER kann den Vertrag auch im Falle von
 - höherer Gewalt gemäss Artikel 16, oder
 - der vorübergehenden Einstellung der ARBEITEN gemäss Artikel 17, oder
 - der Nichtdurchführbarkeit bzw. dem Entfall von Finanzierungsvereinbarungen und/oder Akkreditiven und/oder der Hermes-Versicherungsdeckung

beenden.

- 18.3 Im Falle einer Vertragsbeendigung durch den AUFTRAGGEBER ist der AUF-TRAGNEHMER berechtigt, bis zum Zeitpunkt der Beendigung die ihm zustehenden Zahlungen zu erhalten.
- 18.4 Im Fall einer Beendigung, zu der der AUFTRAGGEBER aufgrund eines Versäumnisses seitens des AUFTRAGNEHMERS berechtigt war, hat der AUFTRAGNEHMER dem AUFTRAGGEBER die ihm entstandenen zusätzlichen Kosten und Ausgaben zu erstatten, die aus der Fertigstellung der ARBEITEN durch den AUFTRAGGEBER oder eine andere Partei entstanden sind, abzüglich des Betrages, der an den AUFTRAGNEHMER zu zahlen gewesen wäre, wenn der Vertrag nicht beendet worden wäre.
- 18.5 Im Falle einer Beendigung ohne Versäumnis durch den AUFTRAGNEHMER sind dem AUFTRAGNEHMER alle Kosten und Ausgaben im Zusammenhang mit der Beendigung zu erstatten, z.B. Stornogebühren, die an Unterauftragnehmer zu zahlen sind, laufende Arbeiten, Rücksendung von Personal und Lieferungen etc.
- 18.6 In jedem Fall ist jede PARTEI verpflichtet, den Schaden auf das Minimum zu begrenzen.

18.7 Vor einer gerechtfertigten Beendigung aufgrund wesentlicher Nichterfüllung der Leistungsgarantien haben der AUFTRAGGEBER und der AUFTRAGNEHMER eine eventuelle weitere Entschädigung für die Nichterreichung der Leistungsgarantien zu vereinbaren, die über die vereinbarte Konventionalstrafe hinausgeht, wobei die aktuellen Ergebnisse des letzten Leistungstests zu berücksichtigen sind.

Artikel 19 - Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt in seiner Gesamtheit an dem Tag in Kraft, an dem die beiden PARTEIEN den Vertrag unterschrieben haben.

Artikel 20 - Verschiedenes

20.1 Falls sich herausstellt, dass eine der Vertragsbestimmungen ungültig, nichtig oder nicht durchsetzbar ist, sind solche Bestimmungen als von anderen Bestimmungen dieses Vertrages getrennt anzusehen, die bindend bleiben. Die PARTEIEN werden die ungültigen, nichtigen oder nicht durchsetzbaren Bestimmungen durch neue, jedoch gültige und durchsetzbare Bestimmungen ersetzen, die den ursprünglichen Absichten der PARTEIEN am nächsten kommen.

[...]

Baar, den 22. Oktober 2009

Für den AUFTRAGGEBER:

Für den AUFTRAGNEHMER:

Anne-Sophie Abderhalden

Uwe von Pfauenstein-Ritzl

(Geschäftsleitung)

(Vorstandsvorsitzender)

erhalden

Annex I: Technische Spezifikation

Einbau des Glasbrechersystems in die bestehende Recyclinganlage

1. Glasbrechersystem

1.1 Anlagenbeschreibung

Die Brunner Recycling AG hat die Absicht, ihr bestehendes Recyclingcenter zu modernisieren.

Der Einbau des neuen Glasbrechersystems soll unter der Voraussetzung stattfinden, dass vorhandene Anlageteile des Recyclingcenters wieder verwendet werden können.

Die wesentlichen Vorteile der neuen Technologie des Glasbrechersystems sind:

- Grössere Verarbeitungsleistung bis zu 5, 4 Tonnen
- "NO HANDS"-Konzept: Zu keinem Zeitpunkt wird ein manueller Eingriff benötigt
- Integrierte Trennung von Glas, Eisenmetall und Plastik

Ziel der Technologie ist:

- grössere Produktivität des Glasbrechersystems aufgrund Verarbeitungsleistung
- weniger Personalkosten aufgrund "NO HANDS-Konzept"
- weniger Stromverbrauch aufgrund integrierter Trennungsfunktion

1.2 Aufbau

Das Glasbrechersystem besteht aus folgenden Elementen:

- Dosiertrichter
- Glasbrecher
- zwei Förderbändern
- Querband-Magneten
- Sortiertrommel

2. Technische Daten

3. Dienstleistungen

3.1 Definitionen

Im Gegensatz zum Warmtest (auch Heisserprobung) wird beim Kalttest (auch Kalterprobung) KEIN Glas in den Dosiertrichter eingeführt.

3.2 Kalttest und Funktionsprobe

Nach Abschluss der Montage wird unter Leitung des AUFTRAGNEHMER-Personals in enger Zusammenarbeit mit dem AUFTRAGGEBER-Personal die Anlage einer umfassenden Kalterprobung unterzogen.

- Alle Elemente des Glasbrechersystems werden auf ihre einwandfreie Funktion getestet.
- Die Verbindung der Elemente untereinander und zu den anderen Maschinen der Recyclinganlage wird getestet.
- Es werden die vereinbarten Werte nachgewiesen, deren Nachweis im Kalttest Zustand sinnvoll ist.

Nach Abschluss der Kalterprobung wird ein **Protokoll** erstellt, welches die Ergebnisse, eventuelle Mängel, Nacharbeiten, Verantwortlichkeiten und Termine festhält und von beiden Seiten unterzeichnet wird.

3.3 Inbetriebnahme und Nachweis der Garantiewerte

Die Inbetriebnahme sowie die Abnahmetests werden vom AUFTRAGGEBER unter Überwachung durch qualifiziertes Personal des AUFTRAGNEHMERS ausgeführt.

Unmittelbar nach der Kalterprobung beginnt die Heisserprobung.

3.3.1 Heisserprobung und vorläufige Abnahme

Es werden Warmtests mit folgendem Ziel durchgeführt:

- Es werden diejenigen vereinbarten Werte nachgewiesen, deren Nachweis in diesem Stadium sinnvoll ist.

Warmtests gelten erfüllt nach Einspeisung von 40 Tonnen Glas.

Nach Abschluss der Warmtests wird innerhalb von 3 Tagen ein **Protokoll der vorläufigen Abnahme** erstellt und von beiden Seiten unterzeichnet.

3.3.2 Nachweise der Leistungsgarantien und endgültige Abnahme

Die Abnahmeprüfungen werden nur nach der Unterzeichnung des Protokolls über die vorläufige Abnahme durchgeführt. Diese Nachweise werden dann durchgeführt, wenn nach Meinung des Verkäufers die Ausrüstungen für die Durchführung dieser Prüfungen bereit sind.

Die Nachweisprüfungen werden nach einem von beiden Seiten abgestimmten Programm durchgeführt.

Über jeden Testlauf wird ein Protokoll aufgenommen, das von den Vertretern beider Parteien unterzeichnet wird. Nach der erfolgreichen Durchführung der vereinbarten Glasbrüche wird ein **Abnahmeprotokoll** erstellt, und die Anlage gilt als abgenommen.

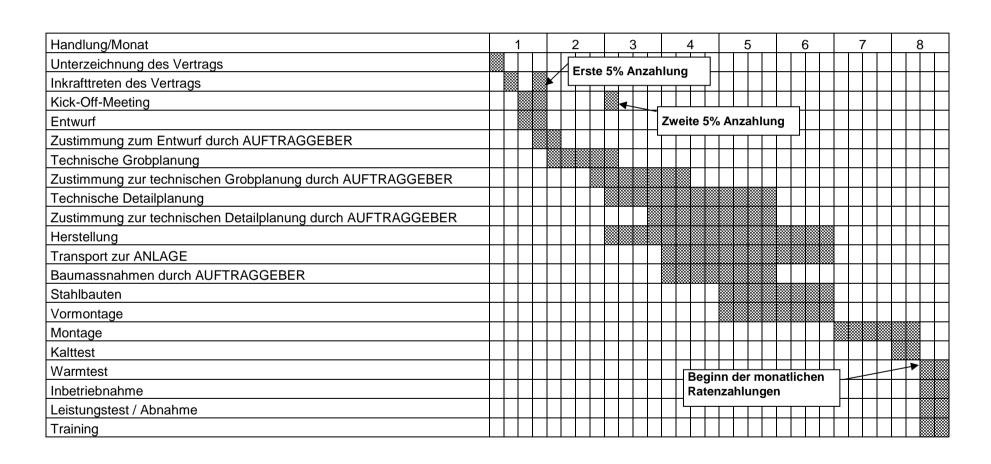
[...]

4. Lieferumfang

Die Lieferzeit beträgt ca. 7 Monate ab endgültiger Klärung aller technischen und kaufmännischen Einzelheiten sowie ab Eingang der ersten Zahlung beim AUFTRAGNEHMER.

[...]

Annex II: Terminplan für Brunner Recycling AG



Annex III: Leistungsverpflichtungen

5. Abnahme-Testlauf

5.1 Allgemeine Bestimmungen

Der Abnahme-Testablauf besteht aus einem Kalttest für jede "funktionelle Einheit" und deren Inbetriebnahme.

Bevor wesentliche Aktivitäten vor Ort stattfinden wird gemeinsam ein Betriebsablaufplan erstellt. Dieser Plan enthält alle wichtigen Punkte des Ablaufes und hebt Behinderungen mit nachgeschalteten und vorgeschalteten Ausrüstungen hervor, so dass der AUFTRAGGEBER frühzeitig genug darüber informiert ist.

5.2 Leistungs-Testprogramm

5.2.1 Allgemeiner Ablauf

Nach dem Kalttest wird der AUFTRAGNEHMER dem AUFTRAGGEBER eine "Bestätigung der Bereitschaft für Warminbetriebnahme" aushändigen. Wenn sich der AUFTRAGGEBER und der AUFTRAGNEHMER darüber einig sind, dass die Ausrüstungen für den Betrieb mit Glas bereit sind, beginnen die Warminbetriebnahme-Programme. Die Details für jeden Testlauf werden vor Beginn der Tests gemeinsam zwischen dem AUFTRAGGEBER und AUFTRAGNEHMER festgelegt. Der AUFTRAGNEHMER wird das notwendige Beratungspersonal für die Warminbetriebnahme und die Leistungs-Testprogramme stellen, wie gemeinsam vertraglich festgelegt.

Die Vertreter des AUFTRAGGEBERS und AUFTRAGNEHMERS werden vor Ort zusammen die einzelnen Bedingungen und Anforderungen für die Durchführung des Leistungs-Testprogrammes diskutieren. Weiterhin werden sie die Notwendigkeit für spezielle Verbrauchsgüter oder Mittel bestätigen.

Alle Tests werden von den Spezialisten des AUFTRAGNEHMERS überwacht und vom Betriebspersonal des AUFTRAGGEBERS durchgeführt. Es muss eine Verein-

barung über die detaillierte Einbeziehung des Betriebs- und Wartungspersonals des AUFTRAGGEBERS getroffen werden.

Wenn während des Tests die in diesem Kapitel aufgeführten Garantiedaten gemäss der Anzahl der hier spezifizierten Testläufe erreicht werden, wird der Test als erfüllt betrachtet. Dies wird in einem von beiden Parteien unterzeichneten Bericht festgehalten.

Es muss dem AUFTRAGNEHMER ermöglicht werden, seinen vertraglichen Verpflichtungen betreffend Messungen, Anpassungen und Abänderungen der Ausrüstung während der Inbetriebnahme und während der Leistungstestphase gemäss den vertraglichen Bedingungen nachzukommen.

Falls der Test aus Gründen, die der AUFTRAGNEHMER nicht zu vertreten hat, scheitert, kann der AUFTRAGGEBER zwei zusätzliche Tests verlangen. Während dieser Zeit wird der AUFTRAGGEBER alle Schritte unternehmen, um die Ursachen für das Versagen zu beheben. Die Kosten für zusätzliche Tests werden vom AUFTRAGGEBER getragen.

Falls der letzte Test aus Gründen, die der AUFTRAGNEHMER nicht zu vertreten hat, scheitert, hat der AUFTRAGNEHMER seine vertraglichen Pflichten erfüllt.

Falls der Test aus Gründen, die der AUFTRAGNEHMER zu vertreten hat, scheitert, kann der AUFTRAGNEHMER zusätzliche Tests verlangen. Während dieser Zeit wird der AUFTRAGNEHMER alle Schritte unternehmen, um die Ursachen für das Versagen zu beheben.

Falls der letzte Test aus Gründen, die der AUFTRAGNEHMER zu vertreten hat, scheitert, hat der AUFTRAGGEBER Anspruch auf Schadenersatz.

5.2.2 Vorbedingungen

Folgende Vorbedingungen müssen vom AUFTRAGGEBER erfüllt sein:

- Das Personal des AUFTRAGGEBERS ist gut ausgebildet, vertraut mit den Risiken, die beim Betrieb mit Glasbruch auftreten können.
- Der AUFTRAGGEBER sorgt für die Bereitstellung des für die Produktionslinie notwendigen Materials in der Qualität, Menge und zu der Zeit, wie für die Produktion benötigt, um das Leistungs-Testprogramm durchzuführen.

- Der AUFTRAGGEBER stellt dem AUFTRAGNEHMER kostenlos ausreichende Mengen an Rohmaterial und Medien gemäss technischer Spezifikation zur Verfügung, um einen Betrieb aller Teile der Recycling-Anlage zu gewährleisten.
- [...]

6. Glasbrechersystem

6.1 Glasmischung

Der Beweis der garantierten Leistungsdaten ist unter nachfolgenden Vorbedingungen zu erbringen:

Maximum Grösse per Glasstück max. 1,5 x 0,5 x 0,2 m und max. 0,4 Tonnen

Maximum Dicke 30 mm. Die Glasstücke dürfen kein Stein, Beton oder nicht magnetisches Metall enthalten.

Spezifisches Mindestgewicht: 0.8 Tonnen pro Kubikmeter.

6.2 Leistungsdaten für das Glasbrechersystem

	Einheit	Leistung
Verarbeitungsleistung	Tonnen pro Stunde	5,0

Protokoll über Montage und Inbetriebnahme

- Aufbau des Glasbrechersystems gemäss Plan.
- Kaltinbetriebnahme ok.
- Erster Warmtest
- Die Inbetriebnahme des Glasbrechersystems funktionierte gut.
- Leistungsdurchschnitt: 4,0 Tonnen pro Stunde
- Die auf der Anlage vorhandene Glaszusammensetzung entsprach nicht den vertraglichen Vorgaben. Insbesondere erreichten die Glasstücke nicht das für die Leistungstests vorgesehene spezifische Gewicht von 0.8 Tonnen / Kubikmeter, sondern durchschnittlich nicht über 0.55 Tonnen / Kubikmeter
- Abbruch des Inbetriebnahmeversuches, weil ein grosses, sperriges Eisenglasstück (1,6 x 0,3 x 0,3 m) den Dosiertrichter so verstopfte, dass der Trichtereingang blockiert und verbeult wurde.
- Reparaturen sollen bis Ende November 2010 vorgenommen werden.

Baar, 9. Juni 2010

Für Bietmann Industrieanlagen AG

Kummer

Für Brunner Recycling AG

A. Kummer

S. Fuchs

Beilage/Exhibit

K-3

Brunner Recycling AG

Grenchenbachstrasse 34

CH-6340 Baar

Schweiz

Kunden-Nr.: 1002-120304

1. ABSCHLAGSZAHLUNG

Nr. BRAG R/2010/008

IBAN Nr.: DE42 0048 3000 5001 3902 9

SWIFT Code: DEUTDEDBBER Auftrags-Nr.: BRAG 22102009

Ihre Bestellung	Ihre Zeichen	Kunden-Nr.	Rechnungs-Datum
Glasbrecher		BRAG	16. Juni 2010

Pos.Art-Nr.	Artikel-Bezeichnung	Menge	Einzelpreis CHF	Betrag CHF
	1. Abschlagszahlung gemäss Vertrag BRAG 22102009	1	100'000.00	100'000.00
	von Restbetrag 3'600'000.00 CHF			

100'000.00
100'000.00
0.00
CHF 100'000.00

Wir bitten um Zahlung auf das Konto der Deutschen Bank 000500139029 lautend auf Bietmann Industrieanlagen AG, Berlin

Zahlungskonditionen: fällig im Juli 2010, netto ohne Umsatzsteuer. Reklamationen innerhalb acht Tagen nach Erhalt der Rechnung. Unberechtigter Skontoabzug wird nachbelastet.

K-4

Deutsche Bank



Deutsche Bank (Berlin Mitte) Friedrichstraße 181 10117 Berlin Tel. 030 460611-0 Fax 030 460611-99 www.deutsche-bank.de

Referenz: 0384585TEGE2939

Kontakt: Ursula Schiller Tel. 030 460611-34 ursula.schiller@db.de

Gutschriftsanzeige

Fremdwährungskonto verzinst Nr. 500.139.029

Bietmann Industrieanlagen AG IBAN DE42 0048 3000 5001 3902 9

Bietmann Industrieanlagen AG Otto-von-Bismarck-Allee 4A DE-10557 Berlin

Berlin, 8. November 2010

Text			Valuta	Betrag
Währung	CHF	100'000.00		
			08.11.2010	100'000.00

Auftraggeber /3994309348838 Brunner Recycling AG Grenchenbachstrasse 34 CH-6340 Baar Schweiz

Zahlungsvermerk Abschlagszahlung 1 BRAG R/2010/008

Ursprungsbetrag CHF 100'000.00 Umrechnungskurs 0.00

Stand per 8.11.2010 16:47

Beilage/Exhibit

K-5

Brunner Recycling AG

Grenchenbachstrasse 34

CH-6340 Baar

Schweiz

Kunden-Nr.: 1002-120304

2. ABSCHLAGSZAHLUNG

Nr. BRAG R/2010/009

IBAN Nr.: DE42 0048 3000 5001 3902 9

SWIFT Code: DEUTDEDBBER Auftrags-Nr.: BRAG 22102009

Ihre Bestellung	Ihre Zeichen	Kunden-Nr.	Rechnungs-Datum
Glasbrecher		BRAG	19. Juli 2010

Pos.Art-Nr.	Artikel-Bezeichnung	Menge	Einzelpreis CHF	Betrag CHF
	2. Abschlagszahlung gemäss Vertrag BRAG 22102009	1	100'000.00	100'000.00
	von Restbetrag 3'600'000.00 CHF			

Total Rechnungsbetrag Netto	100'000.00
Versandkostenanteil / Porto	
Verpackung/Palette	
	100'000.00
Umsatzsteuer (0.00%)	0.00

Total Rechnungsbetrag Brutto CHF 100'000.00

Wir bitten um Zahlung auf das Konto der Deutschen Bank 000500139029 lautend auf Bietmann Industrieanlagen AG, Berlin

Zahlungskonditionen: 30 Tage, netto ohne Umsatzsteuer. Reklamationen innerhalb acht Tagen nach Erhalt der Rechnung. Unberechtigter Skontoabzug wird nachbelastet.

Brunner Recycling AG

Grenchenbachstrasse 34

CH-6340 Baar

Schweiz

Kunden-Nr.: 1002-120304

3. ABSCHLAGSZAHLUNG

Nr. BRAG R/2010/010

IBAN Nr.: DE42 0048 3000 5001 3902 9

SWIFT Code: DEUTDEDBBER Auftrags-Nr.: BRAG 22102009

I	Ihre Bestellung	Ihre Zeichen	Kunden-Nr.	Rechnungs-Datum
- (Glasbrecher		BRAG	19. August 2010

Pos.Art-Nr.	Artikel-Bezeichnung	Menge	Einzelpreis CHF	Betrag CHF
	3. Abschlagszahlung gemäss Vertrag BRAG 22102009	1	100'000.00	100'000.00
	von Restbetrag 3'600'000.00 CHF			

Total Rechnungsbetrag Netto	100'000.00
Versandkostenanteil / Porto	
Verpackung/Palette	
	100'000.00
Umsatzsteuer (0.00%)	0.00
Total Daabaanaabataa a Dautta	OUE 4001000 00

Total Rechnungsbetrag Brutto CHF 100'000.00

Wir bitten um Zahlung auf das Konto der Deutschen Bank 000500139029 lautend auf Bietmann Industrieanlagen AG, Berlin

Zahlungskonditionen: 30 Tage, netto ohne Umsatzsteuer. Reklamationen innerhalb acht Tagen nach Erhalt der Rechnung. Unberechtigter Skontoabzug wird nachbelastet.

Brunner Recycling AG

Grenchenbachstrasse 34

CH-6340 Baar

Schweiz

Kunden-Nr.: 1002-120304

4. ABSCHLAGSZAHLUNG

Nr. BRAG R/2010/011

IBAN Nr.: DE42 0048 3000 5001 3902 9

SWIFT Code: DEUTDEDBBER Auftrags-Nr.: BRAG 22102009

Ihre Bestellung	Ihre Zeichen	Kunden-Nr.	Rechnungs-Datum
Glasbrecher		BRAG	18. September 2010

Pos.Art-Nr.	Artikel-Bezeichnung	Menge	Einzelpreis CHF	Betrag CHF
	4. Abschlagszahlung gemäss Vertrag BRAG 22102009	1	100'000.00	100'000.00
	von Restbetrag 3'600'000.00 CHF			

Total Rechnungsbetrag Netto	100'000.00
Versandkostenanteil / Porto	100 000.00
Verpackung/Palette	
· •	100'000.00
Umsatzsteuer (0.00%)	0.00
Total Rechnungsbetrag Brutto	CHF 100'000.00

Wir bitten um Zahlung auf das Konto der Deutschen Bank

000500139029 lautend auf Bietmann Industrieanlagen AG, Berlin

Zahlungskonditionen: 30 Tage, netto ohne Umsatzsteuer. Reklamationen innerhalb acht Tagen nach Erhalt der Rechnung. Unberechtigter Skontoabzug wird nachbelastet.

Brunner Recycling AG

Grenchenbachstrasse 34

CH-6340 Baar

Schweiz

Kunden-Nr.: 1002-120304

5. ABSCHLAGSZAHLUNG

Nr. BRAG R/2010/012

IBAN Nr.: DE42 0048 3000 5001 3902 9

SWIFT Code: DEUTDEDBBER Auftrags-Nr.: BRAG 22102009

Ihre Bestellung	Ihre Zeichen	Kund	en-Nr.	Rechnungs-Datum
Glasbrecher		BRAG	}	20. Oktober 2010

Pos.Art-Nr.	Artikel-Bezeichnung	Menge	Einzelpreis CHF	Betrag CHF
	5. Abschlagszahlung gemäss Vertrag BRAG 22102009	1	100'000.00	100'000.00
	von Restbetrag 3'600'000.00 CHF			

Total Rechnungsbetrag Netto	100'000.00
Versandkostenanteil / Porto	
Verpackung/Palette	
•	100'000.00
Umsatzsteuer (0.00%)	0.00
Total Pachaunachatraa Brutta	

Total Rechnungsbetrag Brutto CHF 100'000.00

Wir bitten um Zahlung auf das Konto der Deutschen Bank 000500139029 lautend auf Bietmann Industrieanlagen AG, Berlin

Zahlungskonditionen: 30 Tage, netto ohne Umsatzsteuer. Reklamationen innerhalb acht Tagen nach Erhalt der Rechnung. Unberechtigter Skontoabzug wird nachbelastet.

Brunner Recycling AG

Grenchenbachstrasse 34

CH-6340 Baar

Schweiz

Kunden-Nr.: 1002-120304

6. ABSCHLAGSZAHLUNG

Nr. BRAG R/2010/013

IBAN Nr.: DE42 0048 3000 5001 3902 9

SWIFT Code: DEUTDEDBBER Auftrags-Nr.: BRAG 22102009

Ihre Bestellung	Ihre Zeichen	Kunden-Nr.	Rechnungs-Datum
Glasbrecher		BRAG	19. November 2010

Pos.Art-Nr.	Artikel-Bezeichnung	Menge	Einzelpreis CHF	Betrag CHF
	6. Abschlagszahlung gemäss Vertrag BRAG 22102009	1	100'000.00	100'000.00
	von Restbetrag 3'500'000.00 CHF			

Total Rechnungsbetrag Netto Versandkostenanteil / Porto Verpackung/Palette	100'000.00
Umsatzsteuer (0.00%)	100'000.00
Total Rechnungsbetrag Brutto	CHF 100'000.00

Wir bitten um Zahlung auf das Konto der Deutschen Bank 000500139029 lautend auf Bietmann Industrieanlagen AG, Berlin

Zahlungskonditionen: 30 Tage, netto ohne Umsatzsteuer. Reklamationen innerhalb acht Tagen nach Erhalt der Rechnung. Unberechtigter Skontoabzug wird nachbelastet.

Brunner Recycling AG

Grenchenbachstrasse 34

CH-6340 Baar

Schweiz

Kunden-Nr.: 1002-120304

7. ABSCHLAGSZAHLUNG

Nr. BRAG R/2010/014

IBAN Nr.: DE42 0048 3000 5001 3902 9

SWIFT Code: DEUTDEDBBER Auftrags-Nr.: BRAG 22102009

Ihre Bestellung	Ihre Zeichen	Kunden-Nr.	Rechnungs-Datum
Glasbrecher		BRAG	27. Dezember 2010

Pos.Art-Nr.	Artikel-Bezeichnung	Menge	Einzelpreis CHF	Betrag CHF
	 Abschlagszahlung gemäss Vertrag BRAG 22102009 	1	100'000.00	100'000.00
	von Restbetrag 3'500'000.00 CHF			

Total Rechnungsbetrag Netto	100'000.00
Versandkostenanteil / Porto	
Verpackung/Palette	
•	100'000.00
Umsatzsteuer (0.00%)	0.00
Total Pachaunachatraa Brutta	

Total Rechnungsbetrag Brutto CHF 100'000.00

Wir bitten um Zahlung auf das Konto der Deutschen Bank 000500139029 lautend auf Bietmann Industrieanlagen AG, Berlin

Zahlungskonditionen: 30 Tage, netto ohne Umsatzsteuer. Reklamationen innerhalb acht Tagen nach Erhalt der Rechnung. Unberechtigter Skontoabzug wird nachbelastet.

BIETMANN Industrieanlagen AG

Brunner Recycling AG

Grenchenbachstrasse 34

CH-6340 Baar

Schweiz

Kunden-Nr.: 1002-120304

8. ABSCHLAGSZAHLUNG

Nr. BRAG R/2010/015

IBAN Nr.: DE42 0048 3000 5001 3902 9

SWIFT Code: DEUTDEDBBER Auftrags-Nr.: BRAG 22102009

Ihre Bestellung	Ihre Zeichen	Kunden-Nr.	Rechnungs-Datum
Glasbrecher		BRAG	18. Januar 2011

Pos.Art-Nr.	Artikel-Bezeichnung	Menge	Einzelpreis CHF	Betrag CHF
	8. Abschlagszahlung gemäss Vertrag BRAG 22102009	1	100'000.00	100'000.00
	von Restbetrag 3'500'000.00 CHF			

Total Rechnungsbetrag Netto	100'000.00
Versandkostenanteil / Porto	
Verpackung/Palette	
	100'000.00
Umsatzsteuer (0.00%)	0.00
Total Dachaungahatrag Prutta	CHE 100'000 00

Total Rechnungsbetrag Brutto CHF 100'000.00

Wir bitten um Zahlung auf das Konto der Deutschen Bank 000500139029 lautend auf Bietmann Industrieanlagen AG, Berlin

Zahlungskonditionen: 30 Tage, netto ohne Umsatzsteuer. Reklamationen innerhalb acht Tagen nach Erhalt der Rechnung. Unberechtigter Skontoabzug wird nachbelastet.

BIETMANN Industrieanlagen AG

Moot Court Team [...] [Adresse] **EINSCHREIBEN** Zürcher Handelskammer Bleicherweg 5 Postfach 3058 CH-8022 Zürich 17. Mai 2011 Swiss Rules Fall Nr. 875964-2011: Einleitungsantwort und Anzeige der Widerklage Bietmann Industrieanlagen AG Otto-von-Bismarck-Allee 4A, DE-10557 Berlin, Deutschland Klägerin und Widerbeklagte vertreten durch Moot Court Team [...] gegen

Brunner Recycling AG

Grenchenbachstrasse 34, CH-6340 Baar, Schweiz

Beklagte und Widerklägerin

vertreten durch Moot Court Team [...]

Sehr geehrter Herr Präsident

Wir zeigen an, dass uns die Beklagte mit der Wahrung Ihrer Interessen beauftragt hat. Diese Eingabe erfolgt innert der von der Kammer angesetzten Frist. Namens und mit Vollmacht der Beklagten stellen wir folgende

Rechtsbegehren

- 1. Es sei die Klage der Klägerin und Widerbeklagten vollumfänglich abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.
- 2. Die Klägerin und Widerbeklagte sei zu verpflichten, der Beklagten und Widerklägerin CHF 500'000.- zu bezahlen,
 - zuzüglich Zins zu 12% seit dem 18. Dezember 2009 auf den Betrag von CHF 400'000.-;
 - zuzüglich Zins zu 12% seit dem 8. November 2010 auf den Betrag von CHF 100'000.-.
- 3. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Klägerin.

BEGRÜNDUNG

I. SACHVERHALT ZUR KLAGE

A. Der Vertrag

1. Den Ausführungen der Klägerin zum Vertrag "BRAG 22102009 über Lieferungen und Leistungen" vom 22. Oktober 2009 (Beilage K-1; nachfolgend "Lieferungsvertrag") können wie folgt ergänzt werden: Die Klägerin versprach mit dem Vertrag, dass unabhängig davon, mit welchen anderen Materialien sie auch verbunden seien, das neue Glasbrechersystem 5,0 Tonnen Glas pro Stunde verarbeiten könne. Genau diese Leistung wurde jedoch aus grundlegenden und nicht behebbaren konzeptionellen Mängeln des Glasbrechersystems nie erreicht.

B. Der vereinbarte Kaufpreis

2. Die Wiedergabe der vertraglich vereinbarten Kaufpreisbestimmung durch die Klägerin ist im Wesentlichen korrekt.

3. Mit Bezug auf Artikel 4.2.2 des Lieferungsvertrags betreffend die nach der Inbetriebnahme zu zahlenden 36 monatlichen Raten à CHF 100'000.- ist Folgendes zu ergänzen: Die erste Rate ist gemäss Vertragswortlaut "zum Ende des darauf folgenden Monats nach der Inbetriebnahme gemäss Artikel 8" zu zahlen. Artikel 8 des Vertrages definiert als Inbetriebnahme "die Zeit zwischen Montageende und Abnahme". Die vereinbarte Pflicht zur Zahlung der Raten gemäss Artikel 4.2.2 des Lieferungsvertrags setzt somit voraus, dass das Werk die Leistungstests gemäss Artikel 8.2 besteht und im Sinne von Artikel 8.3 abgenommen ist.

C. Gescheiterte Inbetriebnahmeversuche / Gravierende konzeptionelle Mängel

a) Gravierende Mängel

- 4. Versuche, das Glasbrechersystem in Betrieb zu nehmen fanden am 9. Juni 2010 und am 29. November 2010 statt. Bei sämtlichen Versuchen war auf der Seite der Klägerin der Projektleiter Arnold Kummer persönlich anwesend. Bei den Inbetriebnahmeversuchen zeigten sich grundlegende konzeptionelle Mängel des Glasbrechersystems.
- 5. Die Klägerin muss recht verzweifelt sein, wenn sie das Protokoll über Montage und Inbetriebnahme vom 9. Juni 2010 (Beilage K-2) zum Nachweis des "guten Funktionierens" des Glasbrechersystems heranzieht. Aus diesem Dokument geht das Gegenteil, also das Nichtfunktionieren des Glasbrechersystems hervor. Der Versuch musste abgebrochen werden, weil der Dosiertrichter durch ein Glasstück verbogen wurde. Aus diesem Grund kann nicht von einem "guten Funktionieren" und von einer erfolgreichen Inbetriebnahme gesprochen werden.
- 6. Weiter unterschlägt die Beklagte, dass am 29. November 2010 nach der Reparatur des Dosiertrichters ein weiterer (erfolgloser) Inbetriebnahmeversuch stattgefunden hat. Dabei blockierte sich das Glasbrechersystems mehrmals, so dass die Anlage immer wieder an- und abgeschaltet werden musste (Beilage B-1). Die Inbetriebnahme verlief also auch im November 2010 alles andere als störungsfrei.
- 7. Kurz: Sinn und Zweck des neuen Glasbrechersystems war es in erster Linie, die Verarbeitungsleistung zu erhöhen. Aufgrund der konzeptionellen Mängel des Glasbrechersystems konnte aber die vertraglich vereinbarte Verarbeitungsleistung in beiden Inbetriebnahmeversuchen nie erreicht werden. Im Vertrag zugesichert waren 5 Tonnen pro Stunde, also eine Leistungssteigerung von über 66% im Vergleich zum alten Glasbrecher. Diese Leistungssteigerung wurde aber bei Weitem nie erreicht (Beilagen K-2 und B-1).

b) Verzug

8. Gemäss Artikel 5 und Annex II zum Vertrag ist ein Projektzeitplan zur Vertragsgrundlage gemacht worden. Dieser Zeitplan gibt vor, dass das Glasbrechersystem nach insgesamt 8 Monaten nach Unterzeichnung des Leistungsvertrages funktionieren müsse. Der gegenständliche Vertrag wurde am 22. Oktober 2009 gezeichnet. Der letzte gescheiterte Inbetriebnahmeversuch datierte vom 29. November 2010. Mithin hat die Klägerin auch den vertraglich zugesicherten Zeitplan, der Vertragsgrundlage gewesen ist, bei Weitem nicht eingehalten (Beilage K-1).

c) Zusammenfassung

9. Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass das Glasbrechersystem trotz monatelangen und teuren Anpassungs- und Nachbesserungsarbeiten über ein Versuchsstadium nie hinausgekommen ist und auch Monate nach dem vereinbarten Abnahmetermin nie funktioniert hat. Das System weist grundlegende konzeptionelle Mängel auf, welche sich gar nicht beseitigen lassen. Der Vertrag ist deshalb als nicht erfüllt und nicht erfüllbar anzusehen. Mit Schreiben vom 7. März 2011 hat die Beklagte daher unter Hinweis auf die grundlegende Funktionsuntüchtigkeit des Glasbrechersystems und den nicht eingehaltenen Terminplan den Vertragsrücktritt erklärt und die bereits geleisteten Vergütungen zurückgefordert (Beilage B-2). Der eingeklagte Zahlungsanspruch der Klägerin besteht unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt.

II. SACHVERHALT ZUR WIDERKLAGE

- 10. Die Klägerin anerkennt, dass die Beklagte zwei Anzahlungen in Höhe von CHF 200'000.- geleistet sowie eine weitere Rate in Höhe von CHF 100'000.- bezahlt hat (Einleitungsanzeige N 9 und 11). Mit der Widerklage verfolgt die Klägerin Rückzahlung dieser geleisteten Teilzahlungen in Höhe von CHF 500'000.-.
- 11. Die Zahlung der Rate über 100'000.- erfolgte lediglich deshalb, weil die Klägerin jammerte, sie könne das Projekt mangels Bankbonität nicht weiter verfolgen, wenn nicht die erste Rate gezahlt werde. Die Zahlung dieser Rate bestätigt in keiner Weise die Vertragskonformität des Glasbrechersystems und kann selbstredend die fehlenden Leistungstests gemäss Art. 8.2 und die fehlende Abnahme gemäss Art. 8.3 des Vertrags nicht ersetzen.

III. RECHTLICHES

- 12. Der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag über die Lieferung des Glasbrechersystems ist als Werkvertrag bzw. Werklieferungsvertrag im Sinne von Art. 363 ff. des schweizerischen Obligationenrechts (nachstehend "OR") zu qualifizieren.
- 13. Das Glasbrechersystem hat keinen einzigen Inbetriebnahmeversuch im Sinne von Art. 8.1 des Vertrags ohne Debakel überstanden (vgl. oben I.C). Ein erfolgreicher Testlauf im Sinne von Art. 8.2 oder eine Abnahme im Sinne von Art. 8.3 des Vertrags wird dementsprechend auch von der Klägerin nicht behauptet. Mangels Ablieferung und Abnahme des Werkes hat die Klägerin a priori keinen Anspruch auf Ratenzahlungen gemäss Art. 4.2.2 des Vertrags (vgl. oben N 3).
- 14. Die widerklageweise eingeklagte Pflicht der Klägerin zur Rückzahlung der bereits geleisteten Zahlungen von CHF 500'000.- ergibt sich aus dem Rücktritt der Beklagten vom 7. März 2011 (oben N 9). Zu diesem Rücktritt noch vor Ablieferung war die Beklagte berechtigt, weil im Laufe der Inbetriebnahmeversuche klar wurde, dass das von der Klägerin offerierte Glasbrechersystem grundlegende konzeptionelle Mängel aufwies, welche weder durch die Klägerin noch durch irgendeinen Dritten je würden beseitigt werden können. Lässt sich in diesem Sinne bereits vor der Ablieferung voraussehen, dass ein unvermeidbarer Mangel den Besteller berechtigen wird, den Vertrag nach Ablieferung zu wandeln, steht diesem in analoger Anwendung von Art. 366 Abs. 1 resp. Art. 368 Abs. 1 OR ein Rücktrittsrecht zu. Mit dem Rücktritt ex tunc erlöschen die gegenseitigen Verpflichtungen, bereits geleistete Vergütungen sind samt Zinsen zurück zu erstatten.
- 15. Im Weiteren war die Beklagte auch gestützt auf Art. 366 Abs. 1 OR zum Rücktritt berechtigt, weil die Klägerin mit der Ablieferung des Glasbrechersystems weit hinter dem Terminplan lag (vgl. N 8); es war zudem klar geworden, dass die Klägerin angesichts der konzeptionellen Mängel des Glasbrechersystems überhaupt nie in der Lage sein würde, vertragsgemäss zu erfüllen. Auch das Rücktrittsrecht infolge Verzugs gemäss Art. 366 Abs. 1 OR löst den Vertrag ex tunc auf und berechtigt den Besteller, bereits geleistete Vergütungen zurück zu fordern.

IV. FORMELLES, SCHIEDSRICHTERBESTELLUNG

- 16. Die Beklagte akzeptiert die Anwendbarkeit der Schiedsklausel in Art. 12.1 Lieferungsvertrag (Beilage K-1) auf die von der Klägerin eingeklagten Ansprüche. Die Anwendbarkeit der Internationalen Schiedsordnung der Schweizerischen Handelskammern, der deutschen Verfahrenssprache und des schweizerischen materiellen Rechts bleiben ebenfalls unbestritten.
- 17. Die Beklagte ernennt deshalb Dr. Y als ihren Schiedsrichter.
- 18. Die Beklagte hat für ihre Widerklage die Einschreibegebühr im Betrage von CHF 4'500.- gemäss Appendix B der Internationalen Schiedsordnung der Schweizerischen Handelskammern mit heutigem Tage überwiesen.

Abschliessend wird erneut um Gutheissung der eingangs gestellten Rechtsbegehren ersucht.

Namens und im Auftrag der Beklagten

Mit vorzüglicher Hochachtung

Unterschrift

Moot Court Team [...]

Beilagen

- **B-1** Protokoll über 2. Inbetriebnahmeversuch vom 29. November 2010
- **B-2** Rücktritt vom Vertrag durch Beklagte vom 7. März 2011

BIETMANN Industrieanlagen AG

Protokoll über 2. Inbetriebnahmeversuch

- Reparatur des verbeulten Dosiertrichters gemäss Abmachung.
- Kaltinbetriebnahme ok.
- Erster Warmtest
- Die Inbetriebnahme des Glasbrechersystems funktionierte so gut, dass am Abend des 28. Novembers 2010 Fuchs ankündigte, die Anlage in der Nacht selbst zu fahren. Kummer verliess die Anlage mit seinen Männern.
- Während der Nacht kam es zu vermehrten Störungen. Die ganze Anlage muss mehrmals ab- und wieder angeschaltet werden.
- Am nächsten Morgen wurde Kummer über die Störungen in Kenntnis gesetzt. Er vermutet, dass die Glaszusammensetzung, wie schon letztes Mal, wieder nicht den vertraglichen Vorgaben entsprach.
- Die Glaszusammensetzung konnte jedoch nicht nachgewiesen werden, weil alles Glas schon verarbeitet war. Fuchs versprach, die Zusammensetzung des Schrottglases ausfindig zu machen. Diese sei wahrscheinlich im Vertrag mit einem Glassammlungsunternehmen festgelegt worden. Wenn nicht, so sei die Zusammensetzung sicherlich in der E-Mail-Korrespondenz erwähnt worden.
- Leistungsdurchschnitt: 3,7 Tonnen pro Stunde, die geforderten 5,0 Tonnen pro Stunde werden wieder nicht erreicht.
- Abnahmeprotokoll kann auf Grund Nichterreichen der Leistungsgarantien nicht unterschrieben werden.

Baar, 29. November 2010

Für Bietmann Industrieanlagen AG

Ummer

Für Brunner Recycling AG

A. Kummer

S. Fuchs



Brunner Recycling AG

Brunner Recycling AG

Grenchenbachstrasse 34 CH-6340 Baar Schweiz

Tel. +41 41 760 39 42

Beilage/Exhibit

B-2

Bietmann Industrieanlagen AG

Herrn Uwe von Pfauenstein-Ritzl Otto-von-Bismarck-Allee 4A DE-10557 Berlin Deutschland

Baar, 7. März 2011

Beendigung des Vertrags

Sehr geehrter Herr von Pfauenstein-Ritzl

Mit Vertrag vom 22. Oktober 2009 über Lieferung und Leistungen haben wir von Ihnen die mechanischen Ausrüstungen für ein Glasbrechersystem sowie Engineering/Dokumentation/elektrische hydraulische Ausrüstung, Projektmanagement, Überwachung, Montage/Inbetriebnahme, Transport und Reisen, Lizenz und Know-How, zu einem Gesamtpreis von CHF 4,0 Mio. erworben.

Die Anlage wurde in der Folge errichtet und es wurde versucht, die Anlage in Betrieb zu nehmen.

Bei den jeweiligen Inbetriebnahme- bzw. Versuchsläufen war ihr Projektleiter Herr Kummer persönlich anwesend und konnte sich selbst davon überzeugen, dass in keiner Form die Glasbrecheranlage auch nur annähernd die Funktionstüchtigkeit erreicht hat, wie Sie dies nachweislich in den technischen Spezifikationen des Vertrages garantiert haben.

Darüber hinaus wurde der Projektzeitplan nicht eingehalten.

Wir haben mehrfach die Mängel gerügt, die Mängel sind genau bezeichnet und Ihnen bekannt.

Die Probelaufprotokolle liegen Ihnen vor.

Wir erklären mithin die

Beendigung des Vertrages

und fordern Sie auf, den bisher gezahlten Kaufpreis in Höhe von CHF 500'000.- auf unser Konto bei der Raiffeisen Bank, IBAN: CH23 3049 3102 0039 3089 0020 0002, SWIFT: RAI-FCH22 einzubezahlen Zug um Zug gegen Rückgabe des Glasbrechersystems.

Dieses ist – wie Ihnen auch bekannt ist – bereits abgebaut und steht zur Abholung durch Sie bereit.

Zur Erledigung setzen wir Ihnen eine Frist auf den

24. März 2011

Sollten Sie mit Ihrer Leistung in Verzug geraten, so sind wir gehalten, das Schiedsverfahren gemäss Artikel 12 des Vertrages einzuleiten.

Weiterhin senden wir Ihnen hiermit Ihre Rechnungen zu unserer Entlastung zurück.

Mit freundlichen Grüssen

Brunner Recycling AG

Anne-Sophie Abderhalden

D.S. Utvderhalden

(Geschäftsleitung)

Beilagen erwähnt

Schiedsgericht

Internationale Schiedsordnung der Schweizerischen Handelskammern

Fall Nr. 875964-2011

bestehend aus

Herr Dr. X; Frau Prof. Dr. Z (Präsidentin); Herr Dr. Y

Konstituierungsbeschluss

und

Verfahrensbeschluss Nr. 1

Bietmann Industrieanlagen AG

Otto-von-Bismarck-Allee 4A, DE-10557 Berlin, Deutschland

Klägerin und Widerbeklagte

vertreten durch Moot Court Team [...]

gegen

Brunner Recycling AG

Grenchenbachstrasse 34, CH-6340 Baar, Schweiz

Beklagte und Widerklägerin

vertreten durch Moot Court Team [...]

ERWÄGUNGEN

- Die Klägerin stützt ihr Begehren um Behandlung der Streitsache vor Schiedsgericht auf den zwischen ihr und der Beklagten am 22. Oktober 2009 unterzeichneten Vertrag über Lieferungen und Leistungen, welcher in Artikel 12 folgende Schiedsklausel enthält:
 - 12.1 Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, einschliesslich dessen Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Auflösung, sind durch ein Schiedsverfahren gemäss der Internationalen Schiedsordnung der Schweizerischen Handelskammern zu entscheiden. Es gilt die zur Zeit der Zustellung der Einleitungsanzeige in Kraft stehende Fassung der Schiedsordnung.
 - 12.2 Das Schiedsgericht soll aus drei Schiedsrichtern bestehen. Das Schiedsgericht hat seinen Sitz in Zürich; das Verfahren findet in deutscher Sprache statt.
 - 12.3 Es gilt Schweizer materielles Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 2. In ihrer Einleitungsanzeige vom 11. März 2011 ernannte die Klägerin Herrn Dr. X als Parteischiedsrichter. In der Einleitungsantwort vom 17. Mai 2011 ernannte die Beklagte Herrn Dr. Y als Parteischiedsrichter. In der Folge ernannten die Parteischiedsrichter Frau Prof. Dr. Z zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Die Kammer bestätigte die beiden parteiernannten Schiedsrichter am 31. Mai 2011 und die Präsidentin am 21. Juni 2011.
- 3. Der dem Streitfall zugrunde liegende Sachverhalt sowie die Rechtsbegehren ergeben sich aus den bisherigen Vorbringen der Parteien und brauchen an dieser Stelle nicht wiedergegeben zu werden.
- 4. Die Klägerin begehrt die Zusprechung eines Gesamtbetrages von CHF 3'500'000.00. Die Beklagte beantragt Abweisung dieser Klage und begehrt ihrerseits die Zusprechung einer Forderung von CHF 500'000.00. Zusammen führt dies zu einem Gesamtstreitwert von CHF 4'000'000.00.

BESCHLUSS

A. Schiedsgericht

- 5. Das Schiedsgericht konstituiert sich aus Herrn Dr. X (von der Klägerin ernannter Schiedsrichter), Herrn Dr. Y (von der Beklagten ernannter Schiedsrichter) und Frau Prof. Dr. Z (von den Parteischiedsrichtern ernannte Präsidentin).
- 6. Der Sitz des Schiedsgerichts befindet sich in Zürich. Verfahrenssprache ist Deutsch.

B. Verfahren

- 7. Das Verfahren richtet sich nach Kapitel 12 des IPRG und der Internationalen Schiedsordnung der Schweizerischen Handelskammern (nachfolgend "Swiss Rules"). Beim Erlass von Anordnungen für Fragen der Beweisaufnahme, die in den vorstehenden Regeln nicht behandelt werden, wird das Schiedsgericht die IBA-Regeln zur Beweisaufnahme in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit (2010) (nachfolgend "IBA Regeln") berücksichtigen, ohne jedoch daran gebunden zu sein.
- 8. Alle Mitteilungen und Eingaben einer Partei an das Schiedsgericht sind per E-Mail an die folgende Adresse zu versenden: lst.huguenin@rwi.unizh.ch.
- 9. Eine Frist gilt als eingehalten, wenn die Eingabe am Abgabetermin um spätestens 23.59 Uhr per E-Mail an die in Ziff. 8 bezeichnete Adresse abgeschickt wird.
- 10. Zustellungen des Schiedsgerichtes an die Parteien erfolgen an die von den Parteien bezeichneten E-Mail Adressen. Die Präsidentin kann Beschlüsse des Schiedsgerichtes alleine unterzeichnen.
- 11. In den Eingaben der Parteien müssen bestimmte Rechtsbegehren sowie alle tatsächlichen und rechtlichen Gründe enthalten sein.

C. Kostenvorschuss

- 12. Das Schiedsgericht fordert die Parteien hiermit auf, einen Vorschuss für die Kosten des Schiedsverfahrens (Honorare und Auslagenentschädigung der Schiedsrichter und Kosten der Verwaltung des Schiedsverfahrens durch die Zürcher Handelskammer) durch Zahlung an die Schiedsgerichtspräsidentin zu hinterlegen.
- 13. Der Kostenvorschuss, der von beiden Parteien zu gleichen Teilen erbracht werden muss, beträgt CHF 250'000.- (zweihundertfünfzig tausend Schweizer Franken).
- 14. Jeder Partei wird hiermit <u>Frist bis am 5. Oktober 2011</u> angesetzt, einen Kostenvorschussanteil über CHF 125'000.- (einhundertfünfundzwanzig tausend Schweizer Franken) auf das folgende Bankkonto einzubezahlen (Betreff: "Bietmann-Brunner"):

Konto-Nr.: 045.7849/5345.003.01

zugunsten von Frau Prof. Dr. Z, Rubrikkonto "Klienten"

Bank Julius Bär & Co. AG, 8018 Zürich IBAN: CH45 4590 4578 4953 4500 3

Swift: BAER CH ZZ

15. Je nach Arbeitsaufwand behält sich das Schiedsgericht das Recht vor, weitere Kostenvorschüsse von den Parteien zu verlangen.

Zürich, den 5. September 2011

Für das Schiedsgericht:

Frau Prof. 🗗 r. Z (Präsidentin)

Moot Court Team [...]

[Adresse]

EINSCHREIBEN

Frau Prof. Dr. Z Seetangweg 44 Postfach 2546 CH-8043 Zürich

Zürich, 13. September 2011

Swiss Rules Fall Nr. 875964-2011: Kostenvorschuss

Sehr geehrte Frau Prof. Dr. Z

Wir nehmen Bezug auf Ihren Konstituierungsbeschluss und Verfahrensbeschluss Nr. 1 vom 5. September 2011, worin Sie beide Parteien auffordern einen Kostenvorschuss in der Höhe von je CHF 125'000.- bis am 5. Oktober 2011 zu bezahlen.

Dieser Kostenvorschuss ist nur deshalb so hoch, weil die Klägerin eine überhöhte und ungerechtfertigte Klageforderung gestellt hat, um somit den Streitwert und damit auch den Kostenvorschuss künstlich hochzutreiben. Bis zum Zeitpunkt der Klage hatte die Klägerin nur gerade sieben Raten à je CHF 100'000.- in Rechnung gestellt, weshalb der Streitwert ihrer Klage auch höchstens nur CHF 700'000.- betragen könnte und nicht CHF 3'500'000.- Und selbst wenn die Klageforderung nicht überhöht oder ungerechtfertigt wäre, stünde dem Klagestreitwert in der Höhe von CHF 3'500'000.- immer noch ein Widerklagestreitwert in der Höhe von CHF 500'000.- gegenüber. Angesichts dieser Verhältnisse ist eine hälftige Teilung des Kostenvorschusses stossend. Vielmehr müsste der Kostenvorschuss anteilsmässig auf 7/8 für die Klägerin und Widerbeklagte und 1/8 für die Beklagte und Widerklägerin aufgeteilt werden.

Vor diesem Hintergrund ist die Beklagte nicht bereit, den verlangten Kostenvorschuss in der Höhe von CHF 125'000.- zu bezahlen.

Namens und im Auftrag der Beklagten

Mit vorzüglicher Hochachtung

Unterschrift

Moot Court Team [...]

Schiedsgericht

Internationale Schiedsordnung der Schweizerischen Handelskammern

Fall Nr. 875964-2011

bestehend aus

Herr Dr. X; Frau Prof. Dr. Z (Präsidentin); Herr Dr. Y

Verfahrensbeschluss Nr. 2 (Kostenvorschuss)

Bietmann Industrieanlagen AG

Otto-von-Bismarck-Allee 4A, DE-10557 Berlin, Deutschland

Klägerin und Widerbeklagte

vertreten durch Moot Court Team [...]

gegen

Brunner Recycling AG

Grenchenbachstrasse 34, CH-6340 Baar, Schweiz

Beklagte und Widerklägerin

vertreten durch Moot Court Team [...]

ERWÄGUNGEN

- Mit Konstituierungsbeschluss und Verfahrensbeschluss Nr. 1 vom 5. September 2011 wurde den Parteien eine Frist von 20 Tagen angesetzt, um zur Sicherstellung der Schiedsgerichtskosten einen Kostenvorschuss von je CHF 125'000.- zu leisten.
- 2. Am 9. September 2011 ist der Kostenvorschussanteil der Klägerin in der Höhe von CHF 125'000.- auf dem Konto der Schiedsgerichtspräsidentin eingegangen.
- 3. Mit Schreiben vom 13. September 2011 weigert sich die Beklagte, ihren Kostenvorschussanteil in der Höhe von CHF 125'000.- zu leisten.
- 4. In Anwendung von Art. 41 Ziff. 4 Swiss Rules ist daher der Klägerin Frist anzusetzen, damit sie die von der Beklagten verlangte Zahlung vornehmen kann.

BESCHLUSS

5. Der Klägerin läuft eine <u>Frist bis am 14. Oktober 2011</u>, um zur Sicherstellung der Schiedsgerichtskosten einen Kostenvorschuss von CHF 125'000.- (einhundertfünfundzwanzig tausend Schweizer Franken) zu leisten durch Einzahlung auf das folgende Bankkonto (Betreff: "Bietmann-Brunner"):

Konto-Nr.: 045.7849/5345.003.01

zugunsten von Frau Prof. Dr. Z, Rubrikkonto "Klienten"

Bank Julius Bär & Co. AG, 8018 Zürich

IBAN: CH45 4590 4578 4953 4500 3

Swift: BAER CH ZZ

6. Wird der Beitrag gemäss dem vorliegenden Beschluss nicht innerhalb der angesetzten Frist voll eingezahlt, so kann das Schiedsgericht die Unterbrechung oder Einstellung des Schiedsverfahrens beschliessen (Art. 41 Ziff. 4 Swiss Rules).

Zürich, den 14. September 2011

Für das Schiedsgericht:

Frau Prof. 7. Z (Präsidentin)

Moot Court Team []					
[Adresse]					
	EINSCHREIBEN				
	Frau Prof. Dr. Z Seetangweg 44 Postfach 2546 CH-8043 Zürich				
	19. September 2011				
Swiss Rules Fall Nr. 875964-2011: Ergänzung der Einleitungsanzeige					
Bietmann Industrieanlagen AG Otto-von-Bismarck-Allee 4A, DE-10557 Berlin, Deutschla	and Klägerin und Widerbeklagte				
vertreten durch Moot Court Team [] gegen					
Brunner Recycling AG					
Grenchenbachstrasse 34, CH-6340 Baar, Schweiz	Beklagte und Widerklägerin				
vertreten durch Moot Court Team []					

Sehr geehrter Frau Schiedsgerichtspräsidentin

Sehr geehrte Herren Schiedsrichter

Namens und im Auftrag der Klägerin reichen wir

Ergänzung der Einleitungsanzeige

ein mit folgenden zusätzlichen

Rechtsbegehren

- "4. Die Widerklage der Beklagten und Widerklägerin sei vollumfänglich abzuweisen.
- 5. Die Beklagte sei zu verpflichten, dem Schiedsgericht und der Klägerin folgende Dokumente (definiert durch die IBA-Regeln zur Beweisaufnahme in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit vom 29. Mai 2010, inkl. jede Art von Schreiben und Mitteilungen, unabhängig davon, ob sie auf Papier, durch elektronische Mittel aufgezeichnet oder festgehalten werden) in ihrem Besitz im vorliegenden Schiedsverfahren vorzulegen:
 - (1) den zwischen der Beklagten und einem Schrotthändler geschlossene Vertrag über die Lieferung von Schrottglas, welchen Herr Fuchs gemäss den Notizen zum 2. Inbetriebnahmeversuch vom 29. November 2010 erwähnt hat;
 - (2) jede E-Mail-Korrespondenz oder sonstige Korrespondenz zwischen der Beklagten und dem besagten Schrotthändler."
- 6. Die Beklagte sei dazu zu verurteilen, dem Schiedsgericht innert einer von ihm zu bestimmenden Frist ihren Anteil am Kostenvorschuss gemäss Konstituierungsbeschluss und Verfahrensbeschluss Nr. 1 vom 5. September 2011 über CHF 125'000.- auf das vom Schiedsgericht in den Verfahrensbeschlüssen Nr. 1 und Nr. 2 genannte Bankkonto zu bezahlen.
- 7. Eventualiter sei festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin innert drei Tagen, nachdem die Klägerin den beklagtischen Anteil am weiteren Kostenvorschuss gemäss Verfahrensbeschluss Nr. 2 vom 14. September 2011 entrichtet hat, den entsprechenden Betrag zu bezahlen, zuzüglich 5% Zins nach Ablauf der dreitägigen Zahlungsfrist.

8. Der Klägerin sei vorab, d.h. bis zum Entscheid über die zusätzlichen Rechtsbegehren Nr. 6 und Nr. 7, die Frist gemäss Ziffer 5 von Verfahrensbeschluss Nr. 2 zur Bezahlung des beklagtischen Kostenvorschussanteils von CHF 125'000.- abzunehmen."

BEGRÜNDUNG

A. Widerklage

Die Klägerin hält daran fest, dass das Glasbrechersystem als im Sinne von Art. 366
OR abgeliefert zu betrachten ist und das Rücktrittsrecht nach Art. 366 Abs. 1 OR
der Beklagten nicht mehr zu Verfügung steht. Damit entbehren das behauptete
Rücktrittsrecht und die widerklageweise geltend gemachten Forderungen jeder
rechtlichen Grundlage.

B. Antrag auf Vorlegung von Dokumenten

- 2. Die Beklagte macht in ihrer Einleitungsantwort und Anzeige der Widerklage geltend, dass am 29. November 2010 ein zweiter Inbetriebnahmeversuch gestartet worden sei, dass aber dieser wegen grundlegenden konzeptionellen M\u00e4ngeln des Glasbrechersystems die vereinbarten Leistungsgarantien nicht erreicht habe.
- 3. Die Beklagte unterschlägt, dass die Klägerin schon damals den Verdacht geäussert hatte, dass die Vertreter der Beklagten in Abwesenheit der Vertreter der Klägerin Glasschrott mit einer Glaszusammensetzung in das Glasbrechersystem eingeführt hatte, die nicht den vertraglichen Vorbedingungen entsprach (Beilage B-2).
- 4. Gemäss dem auch von der Beklagten unterschriebenen Protokoll vom 29. November 2010 kann die Glaszusammensetzung nachgewiesen werden; und zwar entweder durch den Vertrag zwischen der Beklagten und einem gewissen Glassammlungsunternehmen oder aber durch die E-Mail-Korrespondenz zwischen Herrn Fuchs, einem Vertreter der Beklagten und dem besagten Glassammlungsunternehmen (Beilage B-2).
- 5. Die Klägerin beantragt deshalb, dass die Beklagte sowohl den obgenannten Vertrag als auch jede Korrespondenz, die ihre Mitarbeiter mit besagtem Schrotthändler geführt haben, dem Schiedsgericht und der Beklagten vorzulegen habe. Mittels dieser Dokumente erst wird die Klägerin beweisen können, dass die Glaszusammensetzung wie schon bei der Inbetriebnahme im Juni 2010 nicht den vertraglichen Vorbedingungen entsprach.

C. Kostenvorschuss

- Die Beklagte anerkennt die Anwendbarkeit der Schiedsklausel und somit die Existenz der Schiedsvereinbarung.
- Der Abschluss einer Schiedsvereinbarung begründet die gegenseitige Pflicht der Parteien, sich am Kostenvorschuss zu beteiligen.
- 8. Art. 41 Ziff. 1 Swiss Rules bestätigt die Kostenvorschusspflicht: Die Bestimmung sieht vor, dass das Schiedsgericht die Parteien dazu auffordert "einen gleichen Betrag als Vorschuss" zu entrichten. Damit akzeptieren Parteien, welche eine Swiss Rules Schiedsvereinbarung abschliessen, dass sie sich hälftig am Kostenvorschuss beteiligen müssen. Dies ist als Zustimmung zur Pflicht gegenüber der Gegenpartei zu verstehen, die Hälfte des Kostenvorschusses an das Schiedsgericht zu entrichten.
- Deshalb ist die Beklagte gegenüber der Klägerin verpflichtet, dem Schiedsgericht ihren Anteil von CHF 125'000.- am Kostenvorschuss zu bezahlen. Die Klägerin beantragt mit ihrem zusätzlichen Rechtsbegehren Nr. 6, dass das Schiedsgericht die Beklagte dazu verurteile.
- 10. Für den Fall, dass das Schiedsgericht das zusätzliche Rechtsbegehren Nr. 6 ablehnt, zwingt es die Klägerin dazu, wegen der Vertragsverletzung der Beklagten den gesamten Kostenvorschuss zu bezahlen. Die Klägerin hat diesfalls einen Rückerstattungsanspruch gegen die Beklagte: Die Schiedsvereinbarung ist in Bezug auf die Kostenvorschusspflicht ein unechter Vertrag zugunsten eines Dritten (Art. 112 OR), des Schiedsgerichts; deshalb und da die Klägerin als Promissar frei über ihrer Forderung gegen die Beklagte verfügen kann, kann sie in einer solchen Situation auch Leistung an sich selbst verlangen. Der Rückerstattungsanspruch wird dabei sofort fällig (Art. 75 OR).
- 11. Mit dem zusätzlichen Rechtsbegehren Nr. 8 beabsichtigt die Klägerin nichts weiteres, als dass ihre Ansprüche aus der Verletzung der Kostenvorschusspflicht geprüft werden, ohne dass dies die Sistierung oder Beendigung des Verfahrens nach sich zieht.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Unterschrift

Moot Court Team [...]

Schiedsgericht

Internationale Schiedsordnung der Schweizerischen Handelskammern

Fall Nr. 875964-2011

bestehend aus

Herr Dr. X; Frau Prof. Dr. Z (Präsidentin); Herr Dr. Y

Verfahrensbeschluss Nr. 3

Bietmann Industrieanlagen AG

Otto-von-Bismarck-Allee 4A, DE-10557 Berlin, Deutschland

Klägerin und Widerbeklagte

vertreten durch Moot Court Team [...]

gegen

Brunner Recycling AG

Grenchenbachstrasse 34, CH-6340 Baar, Schweiz

Beklagte und Widerklägerin

vertreten durch Moot Court Team [...]

ERWÄGUNGEN

- 1. Am 9. September 2011 ist der Kostenvorschussanteil der Klägerin in der Höhe von CHF 125'000.00 auf dem Konto der Schiedsgerichtspräsidentin eingegangen.
- Mit Eingabe vom 13. September 2011 weigerte sich die Beklagte gegenüber dem Schiedsgericht, ihren Kostenvorschussanteil in der Höhe von CHF 125'000.- zu leisten.
- Deshalb hat das Schiedsgericht der Klägerin mit Verfahrensbeschluss Nr. 2 vom 14. September 2011 Frist angesetzt, auch den Kostenvorschussanteil der Beklagten in der Höhe von CHF 125'000.- auf das Bankkonto der Schiedsgerichtspräsidentin einzubezahlen.
- 4. Daraufhin hat die Klägerin die Einleitungsanzeige mit Eingabe vom 19. September 2011 durch zusätzliche Rechtsbegehren ergänzt.

BESCHLUSS

A. Abnahme der Frist

 Bis zum Entscheid über die klägerischen Rechtsbegehren Nr. 6 und Nr. 7 nimmt das Schiedsgericht der Klägerin die Frist gemäss Ziffer 5 von Verfahrensbeschluss Nr. 2 zur Bezahlung des beklagtischen Kostenvorschussanteils von CHF 125'000.- ab.

B. Zu entscheidende Streitfragen

6. Aufgrund der Rechtsbegehren seitens der Klägerin und Widerbeklagten in ihrer Einleitungsanzeige vom 11. März 2011 und ihrer Ergänzung der Einleitungsanzeige vom 19. September 2011 sowie aufgrund der Rechtsbegehren der Beklagten und Widerklägerin in ihrer Einleitungsantwort vom 19. September 2011 ergeben sich insgesamt folgende Streitfragen, die das Schiedsgerichts zu entscheiden hat.

a) Prozessualer Teil

- 7. Betreffend Leistung des Kostenvorschusses:
 - i. Hat die Klägerin gegenüber der Beklagten einen klagbaren Anspruch auf Leistung ihres Anteils am Kostenvorschuss an das Schiedsgericht?
 - ii. Falls nein, hat die Klägerin gegenüber der Beklagten einen klagbaren Anspruch auf Rückerstattung des Anteils am Kostenvorschuss, wenn die Kläge-

rin diesen zu einem späteren Zeitpunkt anstelle der Beklagten an das Schiedsgericht leistet?

- 8. Betreffend Vorlegung von Dokumenten:
 - iii. Ist die Beklagte zum Vorlegen des Vertrags zwischen ihr und einem ihrer Kunden im Bereich der Glassammlung zu verpflichten?
 - iv. Ist die Beklagte zum Vorlegen jeder Korrespondenz zwischen ihr und einem ihrer Kunden im Bereich der Glassammlung zu verpflichten?

b) Materieller Teil

- 9. Betreffend die Klage:
 - v. Hat die Klägerin einen klagbaren Anspruch auf Leistung des Kaufpreises?
- 10. Betreffend die Widerklage:
 - vi. Hat die Beklagte einen klagbaren Anspruch auf Rückleistung der bezahlten Raten des Gesamtvertragspreises?
- 11. Betreffend die Verfahrenskosten:
 - vii. Welche Partei hat die Kosten des Schiedsgerichtsverfahrens zu tragen und in welcher Höhe? Hat eine Partei die Gegenpartei für die ihr im Zusammenhang mit diesem Schiedsverfahren entstandenen Kosten zu entschädigen? Falls ja, in welcher Höhe?

C. Verfahrensablauf

12. Anlässlich der Telefonkonferenz vom 26. September 2011 einigten sich die Parteien und das Schiedsgericht darauf, dass sich die Parteien in einer ersten Phase einzig zu den Streitfragen [i-vi] zu äussern haben.

- 13. Für diese erste Phase gilt folgender Zeitplan:
 - **11. Oktober 2011, 23.59 Uhr**: Letzter Zeitpunkt für Anträge auf Sachverhaltsergänzung / -klarstellung
 - **21. Oktober 2011, 09.00 Uhr**: Beschluss des Schiedsgerichtes mit allfälligen Sachverhaltsergänzungen / -klarstellungen [für den Moot: Counselling/Bekanntgabe der Sachverhaltsergänzungen]
 - 15. Dezember 2011, 23.59 Uhr: Nicht erstreckbare Frist zur Abgabe der Klageschrift der Klägerin zu den Streitfragen der ersten Phase. Die Klägerin soll darin in Antizipation aller möglichen Argumente der Beklagten begründen, weshalb die Klage gutzuheissen, die Widerklage abzuweisen und die prozessualen Anträge gutzuheissen sind.
 - 18. April 2011, 23.59 Uhr: Nicht erstreckbare Frist zur Abgabe der Klageantwort samt Widerklagebegründung der Beklagten zu den Streitfragen der ersten Phase
 - **30. April 2011. 08.30-15.00 Uhr**: Organisationsbesprechung zu prozessualen Fragen im Hinblick auf die Mündliche Verhandlung [für den Moot: Bewertung und Besprechung der Rechtsschriften; Vorbereitung auf die mündlichen Verhandlungen]
 - **14./15. Mai 2011**: Mündliche Verhandlung zu den Streitfragen der ersten Phase
- 14. Die Parteien verzichten auf die Einreichung weiterer Beweismittel zu den Streitfragen der ersten Phase und auf die Anhörung von Zeugen.
- 15. Der allfällige weitere Verfahrensablauf wird zwischen den Parteien und dem Schiedsgericht nach Beendigung der ersten Phase abgesprochen.

Zürich, den 28. September 2011

Für das Schiedsgericht:

Frau Prof. Or Z (Präsidentin

Schiedsgericht

Internationale Schiedsordnung der Schweizerischen Handelskammern

Fall Nr. 875964-2011

bestehend aus

Herr Dr. X; Frau Prof. Dr. Z (Präsidentin); Herr Dr. Y

Verfahrensbeschluss Nr. 4

Bietmann Industrieanlagen AG

Otto-von-Bismarck-Allee 4A, DE-10557 Berlin, Deutschland

Klägerin und Widerbeklagte

vertreten durch Moot Court Team [...]

gegen

Brunner Recycling AG

Grenchenbachstrasse 34, CH-6340 Baar, Schweiz

Beklagte und Widerklägerin

vertreten durch Moot Court Team [...]

Die Parteien werden auf die beigefügten Ergänzungen hingewiesen, welche im Verfahren als unbestrittene Tatsachenbehauptungen gelten:

1. War die Glasbrecheranlage ein Serienprodukt oder eine Spezialanfertigung?

Zwar stellt die Klägerin die einzelnen Bestandteile der Elemente einer Glasbrecheranlage serienmässig her oder kauft sie bei Dritten ein. Jede Glasbrecheranlage wird aber von der Klägerin auf das spezielle Umfeld der Auftragnehmer angepasst, weshalb auch vorliegend zahlreiche Bestandteile speziell angepasst werden mussten.

2. Sind A. Kummer und S. Fuchs zur Unterzeichnung von "Protokoll über Montage und Inbetriebnahme" (K-2) und "Protokoll über 2. Inbetriebnahmeversuch" (B-1) entsprechend bevollmächtigt?

Ja.

3. Hatten die Parteien bezüglich der Verzugsfolgen spezielle Regelungen vereinbart?

Nein. Zunächst wollte die Beklagte ein spezielles Verzugsregime als Artikel 6 in den Vertrag einfügen. Eine Einigung darüber kam jedoch nicht zu Stande. Die Nennung von "Artikel 6 – Verzug" ist ein redaktionelles Versehen der Parteien.

4. Ist die beim 2. Inbetriebnahmeversuch verwendete Schrottglaszusammensetzung mittlerweile bekannt?

Nein. Jedoch bestätigte das in Beilage B-1 (S. 44) genannte Glassammlungsunternehmen auf Anfrage der Klägerin, dass es sich seit Jahren immer an die mit der Beklagten vertraglich vereinbarten Glasbedingungen halte. Welche Bedingungen damals vereinbart gewesen seien, müsse noch intern abgeklärt werden. Allerdings sei nicht auszuschliessen, dass vereinzelte Glasstücke die Bedingungen in geringem Masse überschritten. Mit einer solchen Fehlerquote müsse aber auf Grund der maschinellen Sortierung jedes Glassammlungsunternehmen rechnen.

5. Im Rahmen des 2. Inbetriebnahmeversuchs wurde ein Leistungsdurchschnitt von 3.7 Tonnen pro Stunde gemessen (Beilage B-1, S. 44). Über welchen Zeitraum fand diese Messung statt?

Während der Anwesenheit von Herrn Kummer erreichte die Glasbrecheranlage zwischenzeitlich eine Leistung von 5,4 Tonnen pro Stunde. Bis zum Zeitpunkt, als Herr Kummer nach vier Stunden die Recyclinganlage verliess, lag der Durchschnitt noch bei 5,1 Tonnen pro Stunde. Der Durchschnitt von 3.7 Tonnen pro Stunde bezieht sich auf den ganzen Inbetriebnahmeversuch, also inklusive dieser vier anfänglichen Stunden.

6. Ist unter dem Begriff der im Vertrag (Beilage K-1) erwähnten "Recyclinganlage" das in Ziff. 2 der Einleitungsanzeige (S. 3) genannte Recyclingcenter der Beklagten zu verstehen?

Ja.

7. Ist unter dem Begriff des in Ziff. 8 des Verfahrensbeschlusses Nr. 3 (S. 60) erwähnten "Kunden" das in Beilage B-1 (S. 44) genannte Glassammlungsunternehmen zu verstehen?

Ja.

8. Wurden inzwischen noch weitere Rechnungen ausgestellt?

Ja. Von der Einreichung der Einleitungsanzeige bis zum heutigen Tage hat die Klägerin der Beklagten jeweils am 21. jedes Monats eine Rechnung über je CHF 100'000.- zugestellt (Zahlungskonditionen: 30 Tage). Es darf vorausgesetzt werden, dass die Klägerin diese Rechnungsstellungen solange fortführen wird, bis sie alle Raten in Rechnung gestellt hat.

9. Wie lautet Artikel 15 (Eigentumsübergang) des Vertrages (Beilage K-1, S. 18)?

Die Parteien haben in Artikel 15 das Folgende vereinbart: "Das Eigentumsrecht an den LIEFERUNGEN geht nach vollständiger Zahlung auf den AUFTRAGGEBER über."

10. Darf 5,4 Tonnen pro Stunde als Leistungsmaximum und 5,0 Tonnen pro Stunde als vertraglich vereinbartes, durchschnittliches Leistungsminimum verstanden werden?

Ja.

11. Auf Seite 45 schreibt die Beklagte, sie hätte die Mängel mehrfach gerügt. Stimmt das?

Ja. Im Dezember 2010 standen die Parteien in intensiver E-Mail-Korrespondenz und führten mehrere Gespräche. Darin wies die Beklagte immer wieder mündlich und auch schriftlich darauf hin, dass sie, falls die Glasbrecheranlage bis Ende 2010 nicht funktioniere, andere Lösungen in Betracht ziehen werde.

Zürich, den 21. Oktober 2011

Für das Schiedsgericht:

Frau Prof. Dr. Z (Präsidentin